

***Die Evaluation des Hessischen Jugendstrafvollzugs -
Hintergrund und Ergebnisse des Forschungsprojekts
sowie Implikationen für die künftige Praxis und Forschung***

**Marc Coester
Hans-Jürgen Kerner
Jost Stellmacher
Christian Issmer
Ulrich Wagner**

Aus: Erich Marks & Wiebke Steffen (Hrsg.):
Prävention und Freiheit. Zur Notwendigkeit eines Ethik-Diskurses
Ausgewählte Beiträge des 21. Deutschen Präventionstages
6. und 7. Juni 2016 in Magdeburg
Forum Verlag Godesberg GmbH 2017, Seite 229-270

978-3-942865-71-5 (Printausgabe)
978-3-942865-72-2 (eBook)

Marc Coester, Hans-Jürgen Kerner, Jost Stellmacher, Christian Issmer & Ulrich Wagner¹

Die Evaluation des Hessischen Jugendstrafvollzugs

Hintergrund und Ergebnisse des Forschungsprojekts sowie Implikationen für die künftige Praxis und Forschung

1. Einleitung

Als Lawrence Sherman und seine Kollegen 1997 ihre Metaevaluation über die Wirksamkeit von 500 Programmen gegen Kriminalität vorlegten, die mit über vier Milliarden US-Dollar von der Bundesregierung finanziert worden waren, und dabei provokant danach fragten, „was funktioniert“, „was nicht funktioniert“ und was immerhin „vielversprechend erscheint“, wurde eine weltweite Entwicklung der Qualitätsorientierung innerhalb der Kriminalprävention eingeleitet (vgl. Sherman et al., 1998). Die Beweisführung in diesem Bericht war erdrückend. Neben Erkenntnissen zur konkreten Wirksamkeit bestimmter Programme und Bereiche gaben die Wissenschaftler/innen Antworten auf bislang (auch in Deutschland) bestehende Skepsis, Spekulationen und Vorbehalte bezüglich der Wirkung von Kriminalprävention sowie ihrer gesamtgesellschaftlichen Verortung und Stellung im Kanon der Strafrechtspflege.

Es wurde erstens deutlich, dass Wirkungen von Kriminalprävention durch empirische Verfahren messbar sind. Daraus folgte zweitens, dass bestimmte Programme neben positiven und neutralen Effekten auch negative Effekte haben und im schlimmsten Falle sogar das genaue Gegenteil dessen bewirken können, was sie zu bekämpfen versuchen. Wenn also Programme (und insbesondere diese, die von Steuermitteln teuer finanziert sind) auf ihre Wirksamkeit hin erforscht werden und darüber hinaus auch Misserfolge erzielen können, stellte sich drittens (und nicht erst in Zeiten einer globalen Finanzkrise) die Frage nach der Wirtschaftlichkeit.

Seither haben sich die Präventionswissenschaft und ‚evidence based strategies‘ (also beweisorientierte Forschungs-Strategien) weltweit deutlich weiterentwickelt und etabliert, insbesondere im angloamerikanischen Raum. In den USA hat es die Präventionswissenschaft erreicht, auf Augenhöhe mit traditionellen Maßnahmen der Kriminalitätsbekämpfung und als selbstbewusster Partner im politischen Entscheidungsprozess wahrgenommen zu werden (vgl. Welsh & Farrington, 2012). So untersucht

¹ Die Studie wurde verfasst in Zusammenarbeit mit Dr. Katharina Stelzel, Anke Eikens (M.A. Soz. / Neu. Gesch.), Philipp Henkes (Rechtsreferendar) und Bernadette Schaffer (M.A. Erz.Wiss / Soz.) sowie unter weiterer Mitwirkung der Studierenden Edgar Höhne, Johannes Hoppe, Mathias Klaßen, Felix Klewitz, Peter Nauroth, Sven Schröpfer, Torben Schubert, Robert Sielski, Arne Sjöström und Martin Vogel.

z. B. das Washington-State-Institute for Public Policy seit 1983 systematisch Programme der Prävention und Strafrechtspflege und errechnet, unter anderem, die Ersparnis für Gesellschaft und Staat, wenn es mithilfe von evaluierten Programmen gelingt, Risikopopulationen vor kostspieligen und langfristigen Kontakten mit der Polizei, den Gerichten und dem Strafvollzug zu bewahren. Die Regierung des Bundesstaats Washington hat, auf diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhend, im Jahr 2007 den Bau eines neuen Gefängnisses verworfen und stattdessen 48 Millionen US-Dollar in entsprechende Präventionsprogramme investiert. Insgesamt konnten damit zwei Milliarden US-Dollar an Steuermitteln gespart werden (vgl. Drake et al., 2009).

In Deutschland ist ein solches Szenario bisher undenkbar, wenngleich sich spätestens seit dem Düsseldorfer Gutachten über empirisch gesicherte Erkenntnisse kriminalpräventiver Wirkungen aus dem Jahre 2002 (vgl. Rössner, Bannenberg & Coester, 2002) eine „sehr umfangreiche Entwicklungs- und Präventionsforschung etabliert“ hat (Beilmann 2012, 2). Die Ergebnisse dieser Forschungsrichtung beziehen sich meist auf tatsächliche *Präventionsprogramme*; dies im Sinne einer universellen, selektiven oder indizierten Prävention, die in jedem Fall vor der Entwicklung von einschlägigen Risikofaktoren ansetzt und sich allerhöchstens noch auf Gruppen oder Individuen bezieht, die gefährdet sind (at risk) bzw. sehr frühe Symptome schwieriger Entwicklungsverläufe zeigen.

Demgegenüber wurde der Bereich von Behandlung (treatment) und Nachsorge (maintenance) gerne vernachlässigt (vgl. O'Connell, Boat, & Warner, 2009)². Damit ist auch und gerade der gesamte Bereich des Strafvollzuges gemeint. Sicherlich existiert hierzu eine Forschungstradition, die sich z. B. mit dem Gefängnis als sog. totaler Institution und den daraus resultierenden physischen und psychischen Auswirkungen auf Menschen und Gesellschaft beschäftigt (vgl. grundlegend Goffman, 1973) oder die anhand von Rückfalluntersuchungen Aussagen zur Legalbewährung nach dem Aufenthalt in einer Strafanstalt liefern (vgl. für Deutschland insbesondere die drei Bundesrückfallstatistiken: Jehle, Heinz & Sutterer, 2003; Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke & Tetal, 2010; Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke & Tetal, 2013).

Was bis vor wenigen Jahren fast vollständig fehlte, war die Evaluation von konkreten Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug und insbesondere im Jugendstrafvollzug. Dies verwundert umso mehr, als sich der deutsche Strafvollzug als Behandlungsvollzug versteht, der die Resozialisierung der Insassen, also deren künftiges Leben in Straffreiheit, anstrebt.

Interessanterweise musste 2006 erst das Bundesverfassungsgericht dafür sorgen, dass die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs künftig „auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltung

² Dieser Bereich sollte eigentlich nicht als Prävention bezeichnet werden, weswegen auch der Begriff der tertiären Prävention ungenau erscheint.

gen und Behandlungsmaßnahmen“ (2 BvR 1673/04 – 2 BvR 2402/04 Randnummer 62) beruht und hierzu wissenschaftliche Erkenntnisse als Orientierung dienen sollen. Damit griffen die Bundesverfassungsrichter/innen die oben skizzierte weltweite Entwicklung der Präventionsforschung auf und erhoben die Evaluation (auch) im Bereich des Jugendstrafvollzuges zum verfassungsrechtlichen Postulat (vgl. Kutschaty, 2013). Was daraus folgte, ist hinlänglich bekannt: Zum einen erarbeiteten die Bundesländer (teils in Kooperation miteinander) entsprechende Gesetzesentwürfe für den Jugendstrafvollzug und setzten diese auftragsgemäß bis 2008 um; zum anderen entwickelten sie (teilweise in länderübergreifenden Gruppenarbeiten) unterschiedliche Evaluationskonzepte.

Die Wirkungsforschung zum Jugendstrafvollzug (s. dazu jüngst Kerner, 2015) ist in Deutschland seither deutlich vorangekommen. In diesem Zusammenhang wird im Folgenden die Rückfalluntersuchung im Hessischen Jugendstrafvollzug vorgestellt. Deren hier darzulegende Ergebnisse basieren auf zwei aufeinanderfolgende Studien. Diese enthielten jeweils eine quantitative Erhebung von Akten des Bundeszentralregisters zur Ermittlung von Rückfallquoten zu mehreren Zeitpunkten, sowie eine qualitative Interviewstudie unter anderem zur Bewertung von Behandlungsmaßnahmen durch Inhaftierte und deren Entwicklung während der Haftzeit. Beide ergeben ein umfassendes Bild zum Rückfall bzw. zur Legalbewährung und insbesondere zur Akzeptanz und Bewertung von Programmen und Maßnahmen durch die jungen Strafgefangenen im Jugendstrafvollzug.

2. Methodik der Rückfalluntersuchungen im Hessischen Jugendstrafvollzug

Am 18. Mai 2004, also zwei Jahre vor der erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wurde vom damaligen hessischen Justizminister die ‚Einheitliche Vollzugskonzeption im hessischen Jugendvollzug‘ vorgestellt. Diese war das Ergebnis der Beratungen einer Arbeitsgruppe aus Wissenschaftler/innen, Vollzugspraktiker/innen und Mitarbeiter/innen des Hessischen Ministeriums der Justiz. Die mit der Konzeption verbundene wesentliche Erwartung ging dahin, „dass durch eine verbesserte Ausgestaltung der Haftbedingungen des Jugendstrafvollzugs und eine intensivere Betreuung die Rückfälligkeit der jungen Gefangenen vermindert und dadurch den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung Rechnung getragen wird“ (Hessisches Ministerium der Justiz 2004, 2). Sie beinhaltete konkrete Auswirkungen auf die Gestaltung und Abläufe des Strafvollzugs, d. h. auf die erzieherische Ausgestaltung, die Unterbringung in Wohngruppen, die schulische und berufliche Qualifizierung, die Optimierung und Standardisierung der Zugangsdiagnostik und der Förderplanung, die Vernetzung der gegenseitigen Ressourcenschöpfung beider Jugendanstalten in Hessen (Rockenberg und Wiesbaden), ein Sonderprogramm für Jugendliche von 14 bis 16 Jahren in der Anstalt Rockenberg, die Vernetzung von Jugendstrafvollzug mit begleitenden Hilfen und Nachsorge sowie die Verbesserung der Fortbildung der Bediensteten des Jugendstrafvollzuges. Sie führte darüber hinaus als weiteren Baustein

eine systematische Rückfalluntersuchung ein, um Effizienz und Erfolg der Förderung zu prüfen.

Zwischen 2006 und 2011 wurde diese Rückfalluntersuchung von zwei eng miteinander kooperierenden Arbeitsgruppen durchgeführt: An der Philipps-Universität Marburg von der Arbeitsgruppe Sozialpsychologie der Philipps-Universität Marburg unter Leitung von Prof. Dr. Ulrich Wagner, mit Konzentration auf qualitative Erhebungen; am Institut für Kriminologie der Eberhard-Karls-Universität Tübingen unter Leitung von Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner (früherer Direktor des Instituts und heute Seniorprofessor der Universität), mit Konzentration auf quantitative Erhebungen. Das Ziel bestand in einer Evaluation der 2004 eingeführten Vollzugskonzeption unter besonderer Berücksichtigung der Bildungsangebote, um damit möglichst abgesicherte Ergebnisse über die Folgen unterschiedlicher Behandlungsmaßnahmen zu erhalten.

Grundlage war die Gesamtheit des männlichen Jugendstrafvollzuges in Hessen, welcher sich auf die Anstalten in Rockenberg und Wiesbaden verteilt. Hierzu wurden für die quantitativ ausgerichtete Dokumentenanalyse zwei komplette Entlassungsjahrgänge anhand von Bundeszentralregistrauszügen und Dokumenten aus den Gefangenenpersonalakten (sog. ‚VG-59‘ und ‚VG 3/4NEU‘ Formblätter) untersucht und für die qualitative Studie Interviews mit Jugendlichen sowie Personen der Nachsorge geführt. Konkret ergab sich folgender zeitlicher und methodischer Ablauf:

A. Erste Aktenuntersuchung aus dem Bundeszentralregister des kompletten Entlassungsjahrgangs 2003 (n: 361): Ziehung der Auszüge mit mindestens dreijähriger Verzögerung (Ziehung ab Januar 2007) und ergänzende Auswertung von Dokumenten der Vollzugsgeschäftsstellen.

B. Einführung der Einheitlichen Vollzugskonzeption im Jahr 2004.

C. Zweite Aktenuntersuchung aus dem Bundeszentralregister des kompletten Entlassungsjahrgangs 2006 (n: 241): Ziehung der Auszüge mit mindestens dreijähriger Verzögerung (Ziehung ab Januar 2010) und ergänzende Auswertung von Dokumenten der Vollzugsgeschäftsstellen.

D. Erste qualitative Interviews mit jungen Gefangenen am Ende der Haft in den Jahren 2006 und 2007 mit anschließender Sichtung der Vollzugsakten der interviewten Probanden (n: 52).

E. Wiederholung der qualitativen Interviews mit einem Abstand von mindestens einem Jahr im Zeitraum von Mai 2008 bis August 2010 (n: 30).

F. Ziehung von Bundeszentralregistrauszügen für die 52 Probanden der qualitativen Untersuchung im Oktober und November 2009.

G. Befragung von Personen der Bewährungshilfe, die für Probanden der qualitativen Untersuchung zuständig waren – Durchführung von Oktober 2009 bis Februar 2010.

Sozusagen außerplanmäßig wurde, wie oben schon erwähnt, 2008 das neue Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz eingeführt. Damit konnten die Forderungen der einheitlichen Vollzugskonzeption, inklusive der kriminologischen Forschung, gesetzlich verankert werden. Dies ist seither in § 66 HessJStVollzG geregelt: „Der Jugendstrafvollzug ist fortzuentwickeln. Maßnahmen zur Förderung der Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen“.

Im Anschluss an die erste Studie wurde darauf basierend das Forscherteam beauftragt, eine weitere Evaluationsstudie durchzuführen. Zwischen 2009 und 2013 konnte hierbei zunächst der komplette Entlassungsjahrgang 2009 (n: 248) erneut mit dreijährigem Verlaufszeitraum mittels Akten des Bundeszentralregisters und VG-Formblättern untersucht werden. Damit war es nun aus Sicht der quantitativen Forschungen möglich, insgesamt auf drei komplette Entlassungsjahrgänge (2003, 2006, 2009) zurückzugreifen.

Um die Entwicklung Inhaftierter im Jugendstrafvollzug während der Haft nachzuvollziehen und um die Wirkung von angebotenen Maßnahmen evaluieren zu können, führten die Wissenschaftler/innen aus Marburg in der qualitativen Teilstudie zunächst zwischen 2009 und 2010 Interviews mit Gefangenen am Anfang ihrer Haft (n: 319) und zwischen 2011 und 2012 Interviews am Ende deren Haft durch (von den ursprünglich 319 Interviewten konnten hierbei noch 205 befragt werden). Um außerdem abschätzen zu können, wie sich die befragten jungen Männer nach Entlassung aus der Haft bewähren, wurde zum einen eine Follow-up-Untersuchung mittels Auszügen aus dem Bundeszentralregister mindestens anderthalb Jahre nach der Haft durchgeführt (n: 144). Zum anderen wurde ein ‚gematchter‘ Extremgruppen-vergleich angestellt, der Personen umfasste, die innerhalb der ersten 12 Monate nach Haftentlassung rückfällig (n: 10) bzw. nicht rückfällig (n: 10) wurden.

3. Die quantitative Teilstudie

Das Ziel der quantitativen Untersuchungen war es, Angaben über Rückfall im hessischen Jugendvollzug zu generieren und Veränderungen nach Einführung der Einheitlichen Vollzugskonzeption bzw. des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes festzustellen. Durch eine sehr detailliert codierte Auswertung der Auszüge des Bundeszentralregisters sowie der Vollzugsakten konnten umfassende Daten zur Rückfallquote, zum Rückfallzeitraum, zur Deliktqualität, zu den Anzahl der Taten, zur Art der Strafen, zum demographischen Profil etc. generiert werden. Im Folgenden möchten wir uns auf den Aspekt des Rückfalls beschränken. Zunächst geht es dabei um Hinweise zur Definition des Rückfalls, des Rückfallzeitraums sowie um einige praktische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Löschung von Daten im Bundeszentral-

registrauszug und damit verbunden um die Frage, welche Taten für die Rückfall-Betrachtung letztendlich zugrunde liegen. Darauf aufbauend folgen drei Rückfalldefinitionen und Überlegungen zur Berücksichtigung der Ausprägung und Intensität des Rückfalls. Anschließend werden dann konkrete Ergebnisse der quantitativen Rückfallstudie im hessischen Jugendstrafvollzug vorgestellt und diskutiert.

3.1 Zentrale Definitionen, Schwierigkeiten und Vorüberlegungen der Aktenstudie

Zentraler Begriff der Untersuchung ist der Rückfall (vgl. dazu schon Kerner, 1974 und 1993). In der Studie mussten in diesem Zusammenhang mehrere definitorische Vorüberlegungen angestellt werden. Ganz wesentlich geht es hierbei um die Festlegung, was vom Verhalten der in die Analysen einbezogenen Personen genau als eine den Rückfall begründende ‚Tat‘ gelten soll, insbesondere ob zentral bzw. nur auf die ‚Einschlägigkeit‘ abgestellt werden soll. Mit Heinz 2004 lässt sich zunächst die mögliche Spannweite der Dimensionen der Tat(en), in einer Folge von der weitesten bis zur engsten Variante, wie nachstehend kennzeichnen:

1. jede entdeckte Tat einer Person inklusive der im Dunkelfeld verbleibenden Taten; oder enger
2. nur eine von der Polizei oder sonst von Strafverfolgungsorganen als Vergehen oder Verbrechen amtlich registrierte Tat eines ‚Tatverdächtigen‘ bzw. ‚Beschuldigten‘; oder noch enger
3. nur eine justiziell registrierte und mit irgendeiner Sanktion bedachte Tat, inklusive informeller Sanktionen im Verfahren; oder schließlich ganz eng
4. nur eine formell geahndete Tat, d. h. eine solche, die mit einem rechtskräftigen Schuldspruch oder zusätzlich einer Strafe bzw. Maßregel durch richterlichen Strafbefehl oder Urteil nach Hauptverhandlung bedacht wurde.

In diesem Zusammenhang ist die Frage des Risikozeitraums bei allen entsprechenden Studien weltweit ein wichtiger und bis heute umstrittener Punkt. Die in Rückfallstudien tatsächlich verwendeten Zeiträume sind daher sehr verschieden. Man findet im Gesamtüberblick eine Spannweite von zwölf Monaten bis zu 22 Jahren (Vgl. schon Camp & Camp, 1998). In der Regel wird die Länge des Beobachtungszeitraums durch verschiedene Faktoren bestimmt. Die Art der Fragestellung ist für die Länge des Untersuchungszeitraums ganz besonders wichtig. Insbesondere bei Fragen nach den Karrieren Straffälliger muss ein längerer Zeitraum angenommen werden als zum Beispiel bei Untersuchungen zu kurzfristigen Wirkungen bestimmter Maßnahmen. Ebenso ist die Herkunft der Daten entscheidend: Soll in regelmäßigen Intervallen gemessen werden, so führt dies zu einem größeren Arbeitsaufwand bei der Dateneingabe. Dies wiederum kann unter Umständen zu Konflikten bezüglich der Dauer und Höhe der Finanzierung der Studie führen.

Letztlich stützen sich wissenschaftliche Studien oftmals stark auf die Arbeit von Doktorand/innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, deren Verweildauer in den je-

weiligen Instituten durch arbeitsvertragsrechtliche Einschränkungen allgemein sowie ggf. ergänzend durch universitäre Regeln begrenzt ist. Auch andere äußere (und eben nicht nur methodische) Faktoren können ersichtlich Forschungszeiträume von (Rückfall-)Studien bestimmen.

Aus diesen Vorüberlegungen folgte für die eigenen Erhebungen eine Definition des Beobachtungs- bzw. Rückfallzeitraums als die für jeden entlassenen jungen Gefangenen individuell berechnete Zeitspanne vom Tag der Entlassung bis zu exakt demjenigen Tag, der drei Verlaufsahre abschließt. Um auch sozusagen verspätete Meldungen an das Bundeszentralregister zu Verurteilungen, die im Verlaufszeitraum rechtskräftig geworden waren, möglichst vollständig berücksichtigen zu können, wurde eine Überlauf-Zeitspanne von im Regelfall sechs Monaten eingeplant.

Die Beurteilung der Qualität der Daten aus dem Bundeszentralregister war ein weiterer zu berücksichtigender Faktor der Studie. Die strukturellen Einschränkungen der Aussagekraft betrafen insbesondere reduzierte Eintragungspflichten ins Zentralregister bzw. im Erziehungsregister, und damit verbunden das Fehlen wichtiger Daten für einen wenigstens im Ansatz exakten Vergleich von Probanden, die nach Jugendstrafrecht bzw. nach Allgemeinem Strafrecht behandelt wurden. Im Rahmen methodischer Erörterungen zur bundesweiten Rückfallstatistik 1994 bis 1998 wies Heinz zu Recht auf das große Problem hin, „dass zwar informelle Sanktionen nach Jugendstrafrecht (§§ 45, 47 JGG) gemäß § 60 Abs. I Nr. 7 BZRG eintragungspflichtig sind, nicht aber die nach allgemeinem Strafverfahrensrecht, insbesondere nach §§ 153, 153a, 153b StPO, verhängten informellen Sanktionen“ (Heinz 2004, 38). Die Autoren der Ende 2010 veröffentlichten bundesweiten Rückfallstatistik 2004 bis 2007 gehen davon aus, dass heute „fast auf jeden Verurteilten ein Beschuldigter kommen [dürfte], dessen Verfahren nach §§ 153, 153 a, 153 b StPO eingestellt worden ist“ (Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke & Tetel 2010, 19). Neben anderem wirkt sich dann vor allem die in Deutschland regional sehr unterschiedliche Einstellungspraxis auf die nachgewiesene Deliktsverteilung aus.

Diese daraus entstehende Ungleichbehandlung, die je nach Betrachtung zu einer Überschätzung beziehungsweise Unterschätzung der Rückfallrate führt, kann bis auf weiteres nicht befriedigend gelöst werden. Man kann versuchen, wie die Autoren der bundesweiten Rückfallstatistik, die Fehlermarge soweit wie möglich durch geeignete Vergleichsberechnungen wenigstens annähernd abzuschätzen. Bei Untersuchungen mit kleiner Probandenzahl gäbe es grundsätzlich die Möglichkeit, alle Verfahrensakten der Staatsanwaltschaften und ggf. der Gerichte zu den einzelnen Taten anzufordern und auszuwerten, jedoch wäre diese mit ganz erheblichem Aufwand verbunden, von Datenschutzproblemen ganz zu schweigen.

Des Weiteren spielen Tilgungen und Tilgungsfristen eine nicht unbedeutende Rolle in der Beurteilung der Qualität der Daten. Zum einen geht es um mögliche Einschrän-

kungen der Auskunft überhaupt bei bestimmten leichteren Sanktionen, von Anfang an oder nach Ablauf bestimmter vergleichsweise kurzer Fristen. Zum anderen geht es um die mögliche Tilgung von Eintragungen aufgrund von Lösungsfristen. Hierbei spielt die Unterteilung der Datenbestände des Bundeszentralregisters in zwei Teilverregister, nämlich in das Zentralregister (früher dazu geläufige Bezeichnung: Strafregister) und in das Erziehungsregister, eine bedeutsame Rolle. Je nach Konstellation, die vom zuständigen Bundesamt für Justiz gemäß den Regeln des Bundeszentralregistergesetzes von Amts wegen zu berücksichtigen ist, kann sich ein sehr unterschiedlicher Effekt einstellen.

Ganz allgemein gilt es bei jeder Rückfalluntersuchung, die Mindesttilgungsfrist von fünf Jahren (§ 46 Abs. I Nr. I BZRG) zu beachten, demnach einen Zeitraum zugrunde zu legen, der geringer als fünf Jahre ist. Bei Probanden, die im Bezugsjahr 20 oder 21 Jahre alt sind, kommt je nach der Stellung des Geburtstags im Jahr das Problem hinzu, dass schon bei einem Risikozeitraum von vier Jahren ein systematischer Verlust von Information über registerpflichtige Entscheidungen eintreten kann.

Bei Entscheidungen nach Jugendstrafrecht gilt es über die Lösungen im Erziehungsregister hinaus weitere Schwierigkeiten zu betrachten. Auf der einen Seite kann, den üblichen auch für Erwachsene geltenden Registerregelungen entsprechend, eine zeitlich schon weit zurückliegende Eintragung fortdauernd registriert bleiben, indem sie sozusagen an der Frist der folgenden Eintragung oder auch noch späteren Eintragungen ‚teilnimmt‘. Auf der anderen Seite kann es jedoch geschehen, dass zeitlich sehr rezente neue Eintragungen bereits lange vor Erreichen derjenigen Frist gelöscht werden, nach der sie bei isolierter Betrachtung selbst aus dem Register zu entfernen gewesen wären. Das liegt daran, dass infolge von so genannten Einbeziehungen früherer gerichtlicher Entscheidungen in die aktuelle Entscheidung der Beginn der Registerverjährung auf den Zeitpunkt der ersten Tat zur ersten – und ggf. schon lange zurück liegenden – einbezogenen Entscheidung sozusagen ‚zurückgesetzt‘ wird. Eine solche Regelung kann auf der Grundlage des Prinzips der nachträglichen ‚Einheitsstrafe‘ gemäß § 31 Abs. 2 JGG im Extremfall dazu führen, dass sich zu einem jungen Gefangenen, der zu einer bestimmten Zeit faktisch eine rechtskräftig verhängte (beispielsweise) zweijährige Jugendstrafe verbüßt, im Registerauszug gegen Ende der Strafverbüßung, also noch während des restlichen Aufenthaltes in der Jugendstrafvollzugsanstalt, folgender Vermerk findet: ‚Keine Eintragung‘. Damit ist der junge Gefangene von Amts wegen als nicht bestraft ausgewiesen.

Die erste Aufgabe beim Umgang mit Daten aus dem Bundeszentralregister besteht darin, bereits methodisch nicht relevante Taten zu entdecken und aus der Analyse auszuschließen. Nicht relevant sind hier die gemeinhin so bezeichneten ‚unechten Rückfälle‘. Bei diesen handelt es sich um im Register eingetragene Verurteilungen, deren Datum nach dem Zeitpunkt der Entlassung liegt, die sich aber auf Taten beziehen, die bereits vor der Entlassung begangen wurden. Solches kann verschiedene Ur-

sachen haben, beispielsweise diejenige, dass Taten, die jemand ganz weit vom seinem Wohnort entfernt begangen hat, überhaupt erst sehr spät entdeckt wurden oder zwar schon als solche bald entdeckt wurden, aber mangels Aufklärung des Falles nicht personal zugeordnet werden konnten. Grundlegend fallen unter die ‚echten Rückfälligen‘ mithin nur solche Probanden, deren Straftat oder auch Straftatenmenge im Beobachtungszeitraum liegt.

Aus diesen Überlegungen folgt die Schwierigkeit, durch eine fachlich oder spezifisch wissenschaftlich angeleitete Entscheidung festzulegen, was von der Substanz der neu abgeurteilten Taten her als sachlich relevanter Rückfall gelten kann oder soll. In der einschlägigen Literatur finden sich zu dieser Frage unterschiedliche Ansätze mit beachtlicher Spannweite. Bei einer sehr weiten Definition wird jegliche erneute Straftatenbegehung mit einbezogen. Bei einer sehr engen Definition werden nur Straftaten berücksichtigt, die in ihrer Schwere zumindest diejenige Kategorie erreichen, welche die Vortat charakterisierte (Vgl. schon Kerner & Janssen, 1983 und 1996. Vgl. weiter Heinz, 2004). Es kann aus wissenschaftlicher wie praktischer und auch kriminalpolitischer Sicht gute Gründe geben, eine sehr weite oder eine eingegrenzte oder aber eben sehr enge Definition zu benutzen. Jedoch gehen im Gesamt der Forschungsergebnisse dadurch Informationen verloren, die grundlegend wichtig wären, um die Ergebnisse einer bestimmten Studie einigermaßen genau mit den Ergebnissen anderer Studien vergleichen zu können.

Optimal wäre es daher, wenn in jeder Studie die gesamte Bandbreite der auffindbaren (und vertretbaren) Definitionen bei den Erhebungen berücksichtigt, in die Berechnungen einbezogen und bei der Darstellung der Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht würde. Für die meisten wissenschaftlichen, praktischen und kriminalpolitischen Belange hat es sich aber als hinreichend erwiesen, sich mit einer Auswahl von Definitionen zu begnügen. Seit längerem ist (auch) in Deutschland eine Dreiteilung akzeptiert. Diese orientiert sich zunächst an der Verurteilung und sodann an der Art der im Urteil verhängten Strafe.

Bei der weitesten dieser drei Definitionen, in der Reihenfolge also *ersten Rückfalldefinition (RD 1)* wird keine qualitative Unterscheidung der mit einer Verurteilung schließenden Urteile getroffen.

- Es werden mithin nicht nur solche Probanden einbezogen, die erneut eine schwere Straftat begangen haben, sondern auch solche, die beispielsweise wegen Laddiebstahls oder Schwarzfahrens bzw. wegen eines weniger schweren Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz (z. B. Handel mit einer geringen Menge von Haschisch) verurteilt wurden. Rückfall im Sinne der RD 1 bedeutet demnach, dass nach amtlicher Feststellung durch rechtskräftiges Urteil mindestens eine weitere Straftat, unabhängig von ihrer Art und Schwere, begangen wurde, und dass der Proband dafür verurteilt und d. h. mindestens schuldig gesprochen wurde.

Dieser ersten Rückfalldefinition wird eine engere *zweite Rückfalldefinition (RD 2)* gegenübergestellt, nämlich dahingehend, dass nur potentiell oder aktuell freiheitsentziehende Sanktion berücksichtigt werden.

- Es geht um bedingte Freiheitsstrafen und bedingte Jugendstrafen (Strafausetzung zur Bewährung bei Strafen bis zu zwei Jahren nach Allgemeinem Strafrecht (§ 56 StGB) oder nach Jugendstrafrecht (§ 21 JGG) einerseits, um unbedingte Freiheitsstrafen und Jugendstrafen andererseits, d. h. nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen unter zwei Jahren oder generell nicht aussetzungsfähige Strafen dieser Art, die zwei Jahre übersteigen (§ 38 StGB, §§ 17,18 JGG). Bedingte Strafen führen, falls sich das Gericht nicht mit einer nach dem Gesetz zulässigen Modifikation der Bewährungsbedingungen begnügt (§ 56 f Abs. 2 StGB bzw. § 26 Abs. 2 JGG), zu einem Widerrufsbeschluss (§ 56 f Abs. 1 StGB, § 26 Abs. 1 JGG), der im Regelfall zur Verbüßung der Strafe im Strafvollzug führt. Im Jugendstrafrecht können Bewährungsstrafen auch ohne förmlichen Widerruf zum Strafvollzug führen, nämlich dann, wenn sie das aus Anlass der jüngsten Tat(en) entscheidende Gericht in das eigene aktuelle Urteil einbezieht und dieses wiederum nicht zur Bewährung aussetzt.

Die insoweit engste und *dritte Rückfalldefinition (RD 3)* bezieht nur unbedingte Strafen, also nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen, mit ein.

- Man kann im Übrigen erwägen, auch Verurteilungen eines Probanden zu Jugendarrest gemäß § 16 JGG, insbesondere in der Variante des sog. Dauerarrests von 4 Wochen, in die RD 2 mit einzubeziehen. In der eigenen Studie wurde hauptsächlich deswegen davon abgesehen, weil Jugendarreste im Beobachtungszeitraum so gut wie überhaupt nicht (mehr) vorkamen. Im Übrigen kann man die rechtskräftige und damit vollstreckbare (§ 449 StPO) Verhängung von unbedingten Strafen praktisch mit einer tatsächlich erfolgenden erneuten Strafverbüßung in einer Justizvollzugsanstalt gleichsetzen. Methodisch genau genommen besteht allerdings ein derzeit nicht verlässlich abschätzbarer Unsicherheitsfaktor. Denn auch derjenige, der eine unbedingte Strafe erhalten hat, kann im Einzelfall unter Umständen am Ende dennoch dem Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt entgehen (z. B. bei schwerer Erkrankung).

Schon hieraus wird erkennbar, dass die einer Erhebung zugrunde gelegte Definition des Rückfalls entscheidend die Höhe der schließlich ‚gemessenen‘ Rückfallrate vorherbestimmt. Dies gilt nicht nur, aber ganz besonders, für den allgemeinen Sprachgebrauch in diesem Zusammenhang.

Neben den drei Rückfalldefinitionen sollte auch die Ausprägung und Intensität der Rückfälligkeit in verschiedener Hinsicht überprüft werden. Hiermit sollten Aussagen

zur möglichen Veränderung des Verhaltens der Entlassenen nach der Haft im Vergleich zu ihrer Entwicklung in der Vergangenheit, insbesondere erhoffte Veränderungen in Richtung auf Abschwächung der kriminellen Karriere, wenn nicht im optimalsten Fall deren sofortigen Abbruch, durch mehrere Kennwerte abgesichert werden. Bei diesen Kennwerten geht es im Detail um folgendes:

(a) Vergleich der Menge der für die Probanden gerichtlich festgestellten Taten im Zeitraum bis zu ihrer aktuellen Haftentlassung einerseits, sowie im Zeitraum ab der Haftentlassung bis zum Ende des Beobachtungszeitraums andererseits.

(b) Vergleich der Menge der gegen die Probanden verhängten rechtskräftigen Urteile (Verurteilungen ggf. mit Schuldspruch allein, ansonsten mit Strafe bzw. auch mit Maßregeln) im Zeitraum bis zu ihrer aktuellen Haftentlassung einerseits, sowie im Zeitraum ab der Haftentlassung bis zum Ende des Beobachtungszeitraums andererseits.

(c) Einführung von drei analytisch klar trennbaren, wenngleich in der Legalbiographie und in der Sanktionswirklichkeit miteinander zusammenhängenden, Indikatoren der Rückfallsschwere:

(c.a) Veränderung der strafrechtlichen Qualität der abgeurteilten Delikte im Beobachtungszeitraum, verglichen mit dem Zeitraum bis zur Haftentlassung, bestimmt als numerischer Rückgang oder umgekehrt Anstieg innerhalb einer mehr oder minder engen Deliktskategorie (Beispiele: Mord, Vergewaltigung, Raub, Einbruchsdiebstahl, Ladendiebstahl), zusätzlich bestimmt als Veränderung der Relation von Vergehen zu Verbrechen.

(c.b) Veränderung des strafzumessungsrechtlichen ‚Gewichts‘ der Taten im Beobachtungszeitraum, bestimmt als je einschlägige Kategorie des Schlüssels in einer langen Liste, die das Statistische Bundesamt (DESTATIS) für die Strafverfolgungsstatistik entwickelt hat und einsetzt, um dort bei mehreren Taten, die dem Urteil zugrunde liegen, die ‚schwerste Tat‘ herausfiltern zu können, weil nur diese nach den Festlegungen der Strafverfolgungsstatistik nachgewiesen wird.

(c.c) Art und Höhe der vom Gericht im jeweiligen Urteil konkret verhängten Strafe(n).

3.2 Ergebnisse und Diskussion der quantitativen Tübinger Teilstudie

3.2.1 Faktoren der Rückfälligkeit entsprechend den drei Rückfalldefinitionen

Nachdem im vorigen Kapitel die methodischen und inhaltlichen Fragen sowie Probleme einer wissenschaftlich adäquaten und zugleich für Praxis und Rechtspolitik brauchbaren Rückfallbestimmung dargelegt worden sind, soll es in diesem Kapitel darum gehen, wichtige Ausschnitte aus den Befunden der Tübinger Teilstudie darzulegen und erforderlichenfalls ergänzend knapp zu kommentieren.

Die Rückfälligkeit von Verurteilten, Bestraften und schließlich, sozusagen wie hier ‚am Ende‘, von entlassenen Strafgefangenen, ist nach strukturell stabilen Befunden von deutschen wie europäischen und internationalen empirischen Studien, auch über viele Jahrzehnte hinweg, vom ‚Geschlecht‘ und vom ‚Alter‘ der untersuchten Probanden abhängig. An dieser Stelle interessiert gemäß dem Umstand, dass die untersuchten Jugendstrafgefangenen alle männlich waren, nur das Alter. Je nach Anlage und Ziel einer Untersuchung kann dies alternativ oder kumulativ bestimmt werden (beispielsweise) als Alter bei der ersten amtlich bekannt gewordenen Tat, als Alter bei der ersten informellen Sanktion (etwa Diversionsentscheidung der Staatsanwaltschaft), als Alter bei der ersten formellen Sanktion (etwa ambulante Erziehungsmaßregel oder ambulantes Zuchtmittel nach JGG), als Alter bei der ersten bedingten freiheitsentziehenden Sanktion (Bewährungsstrafe nach JGG oder StGB), als Alter bei der Verhängung und schließlich Verbüßung der ersten unbedingten freiheitsentziehenden Sanktion (Jugendarrest oder Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe). In der eigenen Untersuchung wurde eine Auswahl solcher Reaktionen, sofern sie aus den Informationen im Bundeszentralregisterauszug (Erziehungsregister und Zentralregister) noch erschlossen werden konnten, in verschiedene Berechnungen zur ‚Vorgeschichte‘ der Probanden mit einbezogen.

In mehreren Hinsichten stellt sich dabei die Frage, ob man das Alter als eine Art kausalen ‚Wirkfaktor‘ einstufen kann und darf. Methodisch betrachtet ist es zunächst einmal nicht mehr als ein meist einfach zu bestimmender ‚Mess-Indikator‘, also in beispielsweise der Sprache der Geologen oder Biologen ein ‚Anzeiger‘. So kann das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten ein erster deutlicher Anzeiger für die Bodenbeschaffenheit einer für den Erwerbsgartenbau in Aussicht genommenen Gegend bzw. das Vorkommen bestimmter Gesteinsbrocken an der Oberfläche eines Berges ein Anzeiger für Edelmetallvorkommen sein. Was dann ‚wirklich‘ unter der Oberfläche gegeben ist, muss durch Erschütterungsmessungen, Bohrungen oder Schürfung etc. geklärt werden. Mithin geht es nicht um ein ‚Indiz‘ im Sinne einer juristischen oder sonstigen Beweisführung und Beweiswürdigung. Inhaltlich gesprochen: Mit der Erhebung des zeitlich bestimmten ‚Lebensalters‘ erfassen wir einen Menschen in einer konkreten Lebensphase, die ‚mitbestimmt‘ ist durch einen ‚Komplex‘ von Faktoren und Dynamiken in der bisherigen Lebensgeschichte sowie deren Fortwirkungen als Teil des biopsychologischen Status des Probanden, als Teil der aktuellen Struktur und Dynamik des Lebensstils wie auch der Verhaltensmuster und Einstellungen und Werthaltungen, sowie schließlich als Teil der Einflüsse des Umfeldes und der Umwelt.

Bei individuellen Entscheidungen über Behandlungen (auch im Strafvollzug) kommt es mitentscheidend auf die sorgfältige Analyse eben der individuellen Vorgeschichte und der individuellen Gegenwartsstände im Gefüge des materiellen und sozialen Beziehungsgeflechtes an. Dazu gehört auch die Prognostik möglicher neuer Straffälligkeit bei der Planung und schließlich Entscheidung über eine vorzeitige (bedingte)

Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. Selbst wenn statistische Zusammenhängeberechnungen bisher für eine bestimmte Altersgruppe eine extrem hohe Rückfallquote festgestellt haben, handelt es sich unausweichlich nur, für die aktuelle Beurteilung gesehen, um einen auf die Gruppe bezogenen probabilistisch (und d. h. wahrscheinlichkeits-theoretisch) ausgeprägten Zusammenhang. Inhaltlich veranschaulichend an einem Beispiel konkretisiert: Probanden mit einer Partnerin pflegen im Allgemeinen geringere Rückfallraten zu haben als Singles; jedoch kann ein Single im Einzelfall anderweitig sehr gut sozial(psychologisch) ‚eingebunden‘ sein, und ein sogar schon förmlich verheirateter junger Proband kann umgekehrt völlig ‚bindungslos‘ (geblieben oder geworden) sein mit der Folge, dass dieser Stabilitätsfaktor der engen ‚emotional unterfütterten Bindung‘ praktisch ausfällt.

Für andere Fragen ist und bleibt freilich der Gruppenzusammenhang bzw. massenstatistische Zusammenhang (vgl. das schon oben genannte Beispiel der Bundesweiten Rückfallstatistiken) beachtlich für Vorkehrungen und Interpretationen von Ergebnissen. Um hier nur auf die Ergebnisseite kurz einzugehen: Wenn es eben ‚statistisch sicher‘ ist, dass junge Straftäter insgesamt und junge Strafgefangene insbesondere nach Ihrer Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt viel häufiger amtlich rückfällig werden als ältere Entlassene, ist es beispielsweise hoch prekär, den ‚Erfolg‘ oder eben auch ‚Misserfolg‘ einzelner Anstalten oder von Behandlungsmaßnahmen in unterschiedlichen Anstalten ohne genauen Blick auf die ‚Altersstruktur‘ der Insassen verlässlich bestimmen zu wollen, von anderen Problemen hier einmal abgesehen. Etwas pointierter formuliert: Eben weil es stets und immer den ‚Alterseffekt‘ gibt, wird eine Justizvollzugsanstalt, deren Insassen im Schnitt zwischen 15 und 17 Jahre alt sind, selbst dann von außen her betrachtet höhere Rückfallquoten ‚produzieren‘ als eine andere Anstalt mit Insassen zwischen 18 und 21 Jahren (oder erst recht darüber hinaus), wenn (sogar idealtypisch gesehen eindeutig) nachgewiesen werden könnte, dass in beiden Anstalten die Behandlungsteams ihren Probanden dieselben Maßnahmen mit derselben Qualität und Intensität hatten angedeihen lassen.

Schon wegen der geringen absoluten Zahlen der Betroffenen haben wir in unserer Forschung davon abgesehen, für den Hessischen Jugendstrafvollzug die Probanden der beiden Justizvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden anstaltsbezogen zu vergleichen. Nebenbei gesagt müssten dann auch noch andere wesentliche Einflussfaktoren mitberücksichtigt werden wie beispielsweise Verlegungen und deren möglichen Folgen. Es ging uns um den Gesamtzusammenhang, der in nachfolgenden Tabelle 1 wiedergegeben ist.

Tabelle 1: Entlassungsalter und Ausprägung der gerichtlich festgestellten Rückfälligkeit der Probanden gemäß den drei verwendeten Rückfalldefinitionen (Entlassungsjahrgang 2009)

Altersgruppe in Jahren	Rückfälligkeit in Prozent nach		
	RD 1	RD 2	RD 3
14 bis einschließlich 17	90,0 %	90,0 %	50,0 %
18 bis einschließlich 20	80,2 %	60,4 %	38,5 %
21 bis einschließlich 23	66,7 %	44,2 %	23,3 %
24 und älter	75,0 %	37,5 %	18,8 %
Alle Altersstufen	73,2 %	51,6 %	29,7 %

Angesichts der geringen absoluten Zahl von insgesamt 248 Probanden mag man es als erstaunlich betrachten, wie klar auch hier das übliche strukturelle Ergebnis ausfällt. Die Rückfälligkeit geht linear von Altersgruppe zu Altersgruppe zurück. Diese Linearität bleibt erhalten, gleich ob man auf jede erneute Verurteilung nach Rückfalldefinition 1 abstellt (auch beispielsweise eine kleine Geldstrafe für Schwarzfahren) oder auf mindestens eine erneute Verurteilung zu einer bedingten Strafe Bewährungsstrafe nach der Rückfalldefinition 2 oder schließlich auf mindestens eine erneute Verurteilung zu einer unbedingten Strafe (Jugendstrafe bzw. Freiheitsstrafe).

Nach Geschlecht und Alter gehört die *Vorbelastung von Probanden* durch Sanktionen bzw. echte Kriminalstrafen zu den in Deutschland, in Europa und international seit langen Jahrzehnten gesicherten Einflussmerkmalen für die Rückfälligkeit. Die Verwendung des Begriffs der ‚Vorbelastung‘ ist dem oft gebräuchlichen Begriff der ‚Vorstrafen‘ jedenfalls dann stets vorzuziehen, wenn es um Dokumentenanalysen von Probanden geht, die in ihrer Vorgeschichte (auch) nach Jugendstrafrecht behandelt bzw. sanktioniert wurden. Denn alle Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel nach dem JGG werden nicht ins Zentralregister (ehemals Strafregister) eingetragen, sondern nur ins separate und sehr restriktiv zugängliche Erziehungsregister, mit anderen und für die Betroffenen günstigeren Auskunfts- bzw. Tilgungsregelungen. Als Kriminalstrafe gilt nur eine, auch zur Bewährung ausgesetzte, Jugendstrafe bzw. dann Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht. Immerhin einige wenige der Jugendstrafgefangenen hatten bereits solche Freiheitsstrafen vor der Einlieferung in die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden erhalten. Wenn es sich im Ausnahmefall um diejenige Strafe handelte, die aktuell zu vollziehen war, beruhte die Ladung zum Strafantritt bzw. die Verlegung des bereits anderswo einsitzenden Gefangenen in die Jugendstrafanstalt auf einer Entscheidung nach § 114 JGG.

Wie man der nachstehenden Tabelle 2 entnehmen kann, stellen sich die Verhältnisse hier nicht so strikt linear dar wie im Fall des Alterszusammenhangs.

Tabelle 2: Ausprägung der gerichtlich festgestellten Rückfälligkeit der Probanden in Abhängigkeit von Vorbelastungen bzw. Vorstrafen nach vorherigen rechtskräftigen Verurteilungen (Entlassungsjahrgang 2009)

Ausprägung der Belastung	Rückfälligkeit in Prozent nach		
	RD 1	RD 2	RD 3
Erstverurteilt	61.5 %	34.4 %	14,6 %
1-2 Vorbelastungen	79.8 %	63.3 %	40,4 %
3-4 Vorbelastungen	77.4 %	54,8 %	38.7 %
5 und mehr Vorbelastungen	100,0 %	80.0 %	30,0 %
Alle Altersstufen	73.2 %	51,6 %	29,7 %

Zwar erreichten die Erstverurteilten (und damit zugleich Erstbestraften sowie erstmals Einsitzenden) in allen drei Rückfalldefinitionen die geringsten Werte. Bei der RD 1 stimmt immerhin das Gesamtbild dergestalt, dass die am höchsten belasteten Probanden im Verlaufszeitraum zu 100 Prozent erneut verurteilt und bestraft worden waren, aber in den Gruppen dazwischen gibt es kleinere ‚Unebenheiten‘. Dies hängt unter anderem sowohl von der Vorgeschichte als auch vom Verlaufszeitraum nach der Entlassung her damit zusammen, dass es sich nicht um quasi-objektive Gesetzmäßigkeiten von Ursachen und Folgen handelt, sondern um einen eigenständigen ‚Komplex‘ der Wahrnehmung der Strafverfolgungsinstitutionen von Art und Schwere der strafbaren Handlungen, von der Ausprägung einer begonnenen oder noch auf Intensivierung oder eben auf bereits deutliches Abflauen deutenden kriminellen Karriere der Probanden, sodann entsprechend von der Notwendigkeit einer eher informellen Sanktionierung oder doch formellen Verurteilung und im letzteren Fall einer eher leichten oder schweren Bestrafung.

Stichworte des dynamischen Geschehens sind beispielsweise der Selektionsmechanismus im Kern aufgrund gesetzlicher Vorgaben, darüber hinaus jedoch auch aufgrund lokaler Traditionen der Praxis gemäß dem von McNaughton-Smith anhand ausländischer Beispiele erstmals so deutlich herausgearbeiteten ‚second code‘ des Judizierens (vgl. McNaughton-Smith, 1969). Neben dem Erfahrungsschatz der Strafrichter geht es immer auch, sofern vor allem Hauptverfahren und Hauptverhandlungen stattfinden, um die konkrete Prozessdynamik mit Beweiserhebungen und schließlich Beweiswürdigung, sowie dann um die zu verhängende Strafe. Neben die insoweit früher ganz entscheidenden Anträge im Schlussplädoyer von Anklage und Verteidigung treten auch in Deutschland spätestens seit den 1970er Jahren die ‚Verständigungen‘ zwischen den Verfahrensbeteiligten.

Vor diesem Hintergrund kann es auf den ersten und zweiten Blick gewiss erstaunlich anmuten, dass nach Tabelle 2 die erneute Bestrafung zu einer unbedingten Strafe und damit zu einer Wiedereinlieferung in den Strafvollzug (RD 3) gerade bei den fünfmal oder häufiger vorbestraften Entlassenen an zweitniedrigster Stelle nach der Gruppe der Erstbestraften stand. Details können dazu an dieser Stelle nicht erörtert werden.

Aber nach Auswertung von Deliktsarten und folgenden Sanktionen lässt sich sagen, dass die Strafgerichte in Hessen gerade bei Mehrfachbestraften und ggf. schon wiederholt einsitzenden Probanden augenscheinlich sowohl die im Einzelfall mit dem fortschreitenden Alter einhergehende psychosoziale Nachreifung als auch die stark nachlassende Intensität neuer Straftaten im Vergleich zur Vorgeschichte zugunsten der neu Verurteilten berücksichtigt haben. Beispielsweise bekamen solche voll erwachsenen Entlassenen, die im Verlaufszeitraum besonders gehäuft, aber eben nur mit einfachen Delikten wie bevorzugt Schwarzfahren auffielen, im Regelfall (und wohl bereits gemäß den entsprechenden Anträgen der Staatsanwaltschaft) einen Strafbefehl mit wenigen Tagessätzen und einer geringen, ihrem vermutlich bescheidenen Einkommensstatus angepassten, Tagessatzhöhe.

3.2.2 Befunde zu positiven Veränderungen bei den rückfällig gewordenen Strafgefangenen

In den folgenden Ausführungen soll es nur um die Teilgruppe der im Verlaufszeitraum von individuell drei Jahren wieder erneut verurteilten Probanden gehen, also nicht mehr um die knapp 27 % derjenigen, die durchgehend straffrei geblieben waren. In unserer Untersuchung wollten wir bewusst und ganz dezidiert von der verbreiteten, pointiert gesagt ‚Alles oder Nichts‘-Mentalität in der Wahrnehmung und Bewertung der Folgen einer Strafverbüßung im Gefängnis wegkommen. Entsprechend dieser Grundmentalität müsste Straffreiheit als ‚Erfolg‘ gelten, aber – noch wichtiger – schon eine einzige Verurteilung als ‚Misserfolg‘. Je nach Ausprägung dieser Mentalität im Spektrum von Kriminalitätseinstellungen einerseits, von Strafeinstellungen und Gesellschafts- wie Staatsverständnis andererseits, wäre der so wahrgenommene Misserfolg überwiegend bis ausschließlich dem Straftäter selbst oder dem Strafvollzug zuzuschreiben. Die volkstümliche und immer mal wieder gerne wiederholte Variante letzterer Mentalität findet sich in dem Spruch vom ‚(Jugend)Gefängnis als der Schule des Verbrechens‘ wieder.

Im Teil-Projekt Tübingen ging es uns demgegenüber darum, über die verbreitete und als solche nicht zu kritisierende Wahl von einfachen Rückfallkriterien hinaus auf mögliche positive Veränderungen im Leben der Probanden zu achten, allerdings vom Ansatz und den finanziellen Möglichkeiten zur Forschung her nicht direkt, sondern sozusagen lediglich widergespiegelt in den amtlichen Feststellungen der Justiz zu den erneuten Straftaten, und den dafür verhängten Kriminalstrafmaßnahmen. Die vorstehende Wortwahl der ‚Folgen‘ einer Strafverbüßung war und ist dabei theoretisch und methodisch ganz gezielt gewählt. Selbst wenn wir noch deutlich mehr Merkmale hätten erheben wollen bzw. können, die sozusagen ‚irgendwie‘ mit Rückfälligkeit nach Strafverbüßung ‚zusammenhängen‘, und dies sogar mithilfe von Korrelationsberechnungen statistisch eindrücklich hätten nachweisen können, würde dies wissenschaftlich keinen Kausalbeweis zwischen entweder dem Erleben von Freiheitsentzug in der Anstalt überhaupt oder dem (im optimalsten Fall freiwillig und zugleich engagiert

mitgemachten) Behandlungsgeschehen speziell und sodann der Art und Weise von Auffälligkeit nach der Entlassung erlauben. Im Marburger Teilprojekt, das im nachstehenden 4. Kapitel beschrieben wird, war es möglich, etwas näher an die Problematik heranzukommen.

Pointiert vereinfachend gesagt: Es ist schon grundsätzlich und erst recht im Einzelfall keineswegs ausgeschlossen, dass qua Resozialisierung im Sinne von Straffreiheit überhaupt oder jedenfalls geringer werdender Bestrafung das gleiche (positive) Ergebnis erzielt werden können, wenn ein Proband beispielsweise eine Strafe mit lediglich Freiheitsbeschränkung unter Aufsicht und Betreuung (Bewährungshilfe) erhalten hätte. Das wäre Gegenstand einer im Einzelnen schwierigen vergleichenden Sanktionsforschung, die im theoretisch und methodologisch radikalsten Fall von der Arbeitshypothese der ‚Nichtwirkung‘ von Strafe überhaupt, und in dem für Praxis und Rechtspolitik nicht ganz so ‚anstößigen‘ Fall von der Arbeitshypothese der ‚Gleichwirkung von unterschiedlichen Strafen‘ (scil. bei vergleichbaren Lagen und Umständen in Entwicklungsverlauf und im Gegenwartsgeschehen der Probanden) auszugehen hätte.

Die eigene Forschung bewegt sich nicht in diesem großen Feld der (auch) Kritik der Freiheitsstrafe, sondern allenfalls der Kritik am Gefängnis als Institution, mit Blick auf die aus amtlichen Dokumenten erkennbaren ‚Auswirkungen‘ nach dem Ende der Strafverbüßung. Die wissenschaftliche Nullhypothese als Arbeitshypothese geht dahin, dass sich nach dem Ende der Strafverbüßung bei den Probanden keine Veränderung in der kriminellen bzw. Bestrafungskarriere abzeichnet. Inhaltlich hatten wir aufgrund von vielfältigen Vorkenntnissen aus der internationalen Rückfallforschung bzw. umgekehrt der Forschung zur Legalbewährung die Vermutung, dass Veränderungen im Ausmaß und in der Schwere neuer Straffälligkeit/Bestrafung, wertend gesprochen also ‚Verbesserungen‘, aufspürbar sein würden. Infolge der methodischen, theoretischen und kriminalpolitischen Neutralität waren die Erhebungen dergestalt zu konzipieren, dass auch ‚Verschlechterungen‘ nachgewiesen werden könnten.

Zu diesem Zweck wurden, in der Durchführung teils sehr aufwändig, verschiedene Analysekriterien an das Dokumentenmaterial herangetragen, um Veränderungen in der Quantität und Qualität der abgeurteilten Straftaten sowie der dazu gehörigen Strafen festzuhalten. An dieser Stelle wird schon aus Raumgründen lediglich ein Überblick über die Merkmale der Veränderung bei den in die Entscheidungen der Strafgerichte einbezogenen Straftaten dargestellt. Im ausführlichen Forschungsbericht finden sich weitere Veränderungskriterien zu Ausmaß und Art der verhängten Strafen dargestellt; hier möge der Hinweis genügen, dass die Trends strukturell den hier skizzierten Trends der Taten bzw. Delikte gleichen. Die Veränderungskriterien werden als ‚Schwere-Maße‘ bezeichnet.

Schauen wir zunächst auf das *Schwere-Maß der abgeurteilten Delikte* dergestalt, welche bzw. wie viele Taten nach den einzelnen und vielfältigen Straftatbeständen (hauptsächlich) des Strafgesetzbuchs und (daneben) einzelner sog. Nebenstrafgesetze (wie vor allem Straßenverkehrsgesetz und Betäubungsmittelgesetz) zu mindestens einer einzigen rechtskräftigen neuen Verurteilung führten. In der nachfolgenden Tabelle 3 sind um der Vollständigkeit willen, aber auch wegen der hohen öffentlichen, besonders medialen, Bedeutung, auch numerisch nur gering besetzte schwere Delikte gesondert ausgewiesen.

Tabelle 3: Veränderungen bezüglich der abgeurteilten Delikte bei der Teilgruppe der Rückfälligen: Vergleich der Zeiträume bis zur sowie nach der Haftentlassung (Entlassungsjahrgang 2009)

Bezeichnung der Deliktgruppe vor allem nach der Einteilung des StGB	Veränderungen in	
	absoluten Zahlen	Prozent
Delikte gegen das Leben	1 → 0	(-) 100 %
Delikte gegen die sex. Selbstbestimmung	18 → 4	(-) 78 %
Delikte des Raubes und der räuberischen Erpressung	109 → 33	(-) 70 %
Delikte gegen die persönliche Freiheit	49 → 24	(-) 51 %
Gemeingefährliche Delikte	37 → 20	(-) 46 %
Delikte geg. die körperliche Unversehrtheit	184 → 109	(-) 41 %
Alle sonstigen Delikte	356 → 454	(-) 0,4 %
Alle erfassten Delikte zusammengenommen	1.154 → 644	(-) 44 %

Wie man sieht, hat sich in der Phase nach der Haftentlassung in den sozusagen klassischen Haupt-Deliktbereichen durchweg eine hohe bis merkliche Verringerung ergeben. Bei den in dieser Hinsicht an dieser Stelle nicht weiter differenzierten relativ häufigen ‚sonstigen Delikten‘, darunter (oftmals einfachen) Eigentums- und Vermögensdelikten, war der numerische Rückgang vernachlässigbar klein, was allerdings nichts daran ändert, dass insgesamt mit rund 44 % eine beachtliche Veränderung eingetreten ist.

Es gibt aus mehreren nachvollziehbaren Gründen eine fortwährende Diskussion um die besondere Bedeutung von Mehrfach- und Intensivtätern für die Innere Sicherheit, getragen von der stillschweigenden bis ausdrücklichen Annahme, dass sie tendenziell ausnahmslos lange in einer kriminellen Karriere verhaftet bleiben, also als typische ‚Rezidivisten‘ auch fortwährend erheblichen und in der Tendenz größer werdenden materiellen Schaden bzw. persönliches Leid verursachen.

Für den Zweck dieser Darstellung sind daher aus den weiteren im Projekt eingesetzten Schwere-Maßen die folgenden ausgewählt worden, unterschieden nach den erneut straffällig gewordenen ‚Wiederholern‘ (d. h. schon zum Teil mehrfach vorbestraften und insoweit quasi typischen Rezidivisten) einerseits, und den nach Erstverbüßung erneut straffällig gewordenen Probanden andererseits, berechnet nach der Phase bis zum Ende der Haft einerseits, sowie nach der Phase des Verlaufs nach der Haftentlassung:

- Das Schwere-Maß der Deliktsbreite bzw. nach anderer inhaltsgleicher wissenschaftlicher Benennung des Deliktsspektrums. Es charakterisiert den Befund, wie viele separate pönalisierte Straftatbestände des Kernstrafrechts bzw. des Nebenstrafrechts den Probanden zugeschrieben wurden.
- Das Schwere-Maß der einbezogenen Taten, im Sinne der von den Gerichten im rechtskräftigen Urteil verbindlich festgestellten Menge von rechtlich voneinander unabhängigen ‚strafbaren Handlungen‘. Im materiellen Strafrecht (AT-StGB) wären dies die sog. realkonkurrierenden Delikte. Im formellen Strafrecht (StPO) wären dies, eine der geläufigen Formulierungen paraphrasierend, solche Geschehnisse (Lebenssachverhalte) mit einem zeitlich klaren Anfang und einem klaren Ende, deren mögliche faktische Einzelteile oder Handlungsstränge bzw. subjektive Eigenheiten des Täters dergestalt miteinander verknüpft waren, dass sie nicht ohne Störung des Sinns getrennt behandelt werden könnten. Eine die Realkonkurrenz benennende Formulierung wäre beispielsweise die ins Zentralregister gelangte Verurteilung eines Täters wegen ‚Diebstahls nach § 242 StGB in 95 Fällen‘
- Das Schwere-Maß des Medians der abgeurteilten Taten entsprechend den abstrakten Vorgaben des Gesetzes, also der in einzelnen Paragraphen angedrohten Strafen. Es handelt sich hier um den für das jeweilige Delikt vorgesehenen Strafrahmen. Das Statistische Bundesamt (DESTATIS) hat für die Zwecke der Strafverfolgungsstatistik ein Codierschema entwickelt. In dieser Statistik wird nämlich bei der Aburteilung (und ggf. auch Verurteilung) eines Angeklagten wegen mehrerer Straftaten stets nur das ‚abstrakt schwerste‘ Delikt ausgewiesen. Das Codierschema dient dazu, bei jeder Aburteilung schnell und sicher herausfinden sowie verwenden zu können, welches von mehreren abgeurteilten Delikten oder etwa auch von besonders schweren bzw. minder schweren Deliktsvarianten am höchsten mit Strafe bedroht ist. Beim Nachweis der verhängten Strafen in Verurteilungsfällen werden freilich auch solche Strafen berücksichtigt, die ggf. im selben Urteil für andere Delikte verhängt wurden. Daher darf der Umstand, dass man bei einem bestimmten Delikt eine Strafe oder auch Maßregel entdeckt, die ‚eigentlich‘ im genannten Straftatbestand des Gesetzes so nicht vorgesehen ist, im Allgemeinen nicht zur Annahme einer Fehlcodierung führen; vielmehr wird man im Regelfall von der Existenz mindestens eines ‚versteckt‘ mit abgeurteilten weiteren Deliktes auszugehen haben.

Im Projekt wurde das DESTATIS-Codierschema ohne einen die Aufteilung verändernden Eingriff in eine numerische Skala mit den Ausprägungen von 1 bis 16 umgewandelt. Nur die Randwerte seien hier erwähnt. Den niedrigsten Schwere-Grad 1 erhielten Delikte mit einer Androhung von (maximal) bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe (oder äquivalenter Geldstrafe). Den höchsten Schwere-Grad 16 erhielten Delikte mit angedrohter lebenslanger Freiheitsstrafe. Da kein Proband im Projekt ‚lebenslänglich‘ verurteilt worden war, bildet der Schwere-Grad 15 die faktisch höchste Skaleneinheit: Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren (bis zu 15 Jahren). In der Tabelle 4 sind die drei

ausgewählten Schwere-Maße ohne weitere Angaben von Details hintereinander abgebildet. Beim Vergleich der ‚Verminderung‘ der als Erstauffällige in den Jugendstrafvollzug gelangten ‚Erstverbüßer‘ mit den vorbelasteten und zum Teil auch schon mehrfach vollzugsverfahrenen ‚Wiederholern‘ sieht man folgendes:

Tabelle 4: Teilgruppe der Rückfälligen: Verbesserungen der zum wiederholten Mal einsitzenden Gefangenen (‚Wiederholern‘) im Vergleich zu erstmals bestrafte und erstmals einsitzenden Gefangenen (‚Erstverbüßern‘)

Merkmal	Erstverbüßer	Wiederholer	'Vorsprung' der Wiederholer in der Verbesserung
Deliktsbreite bzw. Deliktsspektrum, Straftatbestände nach StGB und Nebenstrafgesetzen	51 → 39 = (-) 24 %	83 → 60 = (-) 28 %	+ 4 Prozentpunkte
In die Urteile einbezogene Taten (prozessual eigenständige Handlungen)	178 → 181 = (+) 2 %	976 → 463 = (-) 53 %	+ 55 Prozentpunkte
Median der rechtskräftig abgeurteilten Taten	4,0 → 3,0 = (-) 25 %	12,0 → 4,0 = (-) 67 %	+ 42 Prozentpunkte

Die Erstverbüßer zeigen ‚Verbesserungen‘ lediglich in zwei von drei Schwere-Maßen, während die Wiederholer durchweg günstigere Resultate, also Verminderungen der Schwere, aufweisen. So ist die Menge der ihnen zugeschriebenen selbständigen Taten um mehr als die Hälfte zurückgegangen, der Median sogar um ziemlich genau zwei Drittel. Die Berechnung und Darstellung eines ‚Vorsprungs‘ ist sprachlich etwas heikel, aber in der Sache bewusst vorgenommen worden, um die Dimensionen einfach nachvollziehbar zu veranschaulichen. Der hier ausgewiesene ‚Median‘ ist in methodischer und inhaltlicher Sicht ein bei Merkmalen, die weit streuen können und faktisch oft weit streuen (wie etwa das Einkommen bei Berufsgruppen in der Normalbevölkerung oder eben hier der Strafraum bei strafrechtlich Belangten), viel besser als der anderswo oft ausreichende durchschnittliche „Mittelwert“ geeignet, den möglichen verzerrenden Einfluss von extremen ‚Ausreißern‘ nach unten wie nach oben zu verringern. Mit dem Median wird diejenige Merkmalsausprägung (hier Strafandrohung) bezeichnet, welche die jeweilige Gruppe in genau zwei Hälften teilt. Anders gesagt: Er stellt die ‚Mitte‘ dergestalt dar, dass die eine Hälfte der Probanden wegen Delikten mit geringerem Gewicht, die andere Hälfte wegen Delikten mit höherem Gewicht verurteilt wurde.

Eine andere Weise unserer Annäherung an die Frage der Verminderung der Tatschwere bestand darin, ergänzend zu berechnen, wie viele in den Gruppen der Probanden

mit entweder keiner oder dann unterschiedlich ausgeprägter Vorbelastung bei ihren abgeurteilten Taten im Median über den Wert 5 ‚hinausgekommen‘ waren. Ein auch praktisch häufiges Beispiel für ein Delikt mit der abstrakten Strafdrohung der Kategorie 5 ist der (einfache) Diebstahl gemäß dem § 242 StGB (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von 1 Monat bis zu 5 Jahren). Die vorbelasteten Wiederholer hatten insgesamt mit Blick auf alle Taten, auch aus der vorstehenden Tabelle 4 ersichtlich und in sich auch nicht verwunderlich, in der Beobachtungsphase nach der Haftentlassung einen noch um einen Punkt höheren Belastungswert (4 zu 3) erreicht. Bezüglich des angezielten Standard-Wertes 5 jedoch trennt die Quote der höher Belasteten desto deutlicher sozusagen zu Gunsten der Probanden-Teilgruppen, je häufiger sie vorbelastet und vorbestraft waren. Der Median der Schwere aller abgeurteilten Taten ging über den Wert 5 hinaus:

- Bei den Erstverbüßern zu 25,6 %;
- bei den Wiederholern mit 1-2 Vorbelastungen zu 56,4 %;
- bei den Wiederholern mit 3-4 Vorbelastungen zu 17,9 %;
- bei den Wiederholern mit 5 oder mehr Vorbelastungen zu 0 %.

Anders ausgedrückt: kein Einziger der relativ am häufigsten vorbelasteten Probanden wurde in der dreijährigen Phase nach der Entlassung aus der Haft erneut wegen Delikten verurteilt, die in der Größenordnung über der Schwere eines einfachen Diebstahls lagen!

Man kann, wie im Projekt geschehen, die Analyse-Richtung noch etwas anders bestimmen, nämlich gemäß der Frage nach dem *Mittelwert aller Strafdrohungen* für die (hier allein dargestellte) Gesamtheit der allen rückfälligen Probanden zugeschriebenen Delikte. Dieser Wert betrug:

- für die in das Bezugsurteil der Inhaftierung einbezogenen Delikte = 6,73;
- für die in das 1. Rückfall-Urteil einbezogenen Delikte = 5,25;
- für die in die hier summierten 5. und noch weitere Rückfall-Urteile einbezogenen Delikte = 4,28.

Der Befund ist im Trend der Gleiche wie weiter oben und kann zur Verdeutlichung etwas pauschalierend wie folgt formuliert werden: Die Entlassenen mit mehreren Vorstrafen und zum Teil auch mehreren Strafverbüßungen im Gefängnis schneiden in der so gemessenen Verminderung ihrer Deliktsschwere vergleichsweise deutlich am günstigsten ab.

Rein vorsorglich und zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass in der hintergründigen Dynamik dieses Befundes etwa besonders das Älterwerden und damit einhergehend auch oft das Ruhiger-Werden bzw. das menschliche Reifer-Werden eine mitwirkende bis im Einzelfall entscheidende Rolle spielen kann,

zugleich oder in anderen Fällen besonders auch eine erstmalige feste Berufstätigkeit oder eine erstmalige menschlich tragende Beziehung. Auf der bewertet eher kritischen bis negativen Seite könnte auch ein früher ‚Abbau‘ der Lebensenergie insgesamt eine besondere Rolle spielen. Der durchweg entscheidende rechts- und kriminalpolitisch sowie auch pönologisch erhebliche Befund, der gewiss weiterer Vertiefung bedürftig bleibt, ist aber eben, *dass* das ‚Aufhören‘ auf jeder Stufe neuer Verurteilungen eintreten kann, auch wenn die sog. kriminelle Karriere schon sehr ausgeprägt war. Im ausführlichen Forschungsbericht wird (in Kapitel 3.9.5) anhand anderer Studien aufgezeigt, dass dies auch bei ganz langen Verlaufsbeobachtungen (bis 20 Jahre) nachgewiesen werden kann (vgl. Kerner et al., 2015). Am Ende dieses Kapitels kann noch mit Blick auf vielfältige vergleichende Befunde zu den drei untersuchten Entlassungsjahrgängen 2003, 2006 und 2009 das Folgende sehr kondensiert zusammenfassend gesagt werden:

Im gesamten überblickten Zeitraum hatten die hessischen Jugendgerichte nach den Daten der Strafverfolgungsstatistik nach und nach weniger Jugendstrafen gegen junge Verurteilte verhängt. Von den verhängten Jugendstrafen wurde nach und nach ein höherer Anteil zur Bewährung ausgesetzt. Diese damit insgesamt ersichtlich gestiegene ‚Zurückhaltung‘ bei unbedingten Strafen bedeutet unter anderem, dass auf das Gesamt gesehen eine stärkere ‚Auslese‘ der für eine Strafverbüßung im Vollzug dann übrigbleibenden Verurteilten stattgefunden haben muss, sei es in Richtung auf relativ mehr bzw. schwerere Delikte, sei es in Richtung auf vermehrte persönliche Belastungen. Wie sich dies im Einzelnen auswirkte, kann anhand der eigenen Forschung nicht belegt werden. Jedenfalls erbrachte ein entsprechend ausgerichteter Vergleich der jungen Gefangenen, dass die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2009 stärker als diejenigen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 durch soziobiographische Vorbelastungen (namentlich in Schule, Ausbildung und Beruf) sowie durch legalbiographische Vorbelastungen (namentlich im Schnitt häufigere Vor-Verurteilungen) gekennzeichnet waren. Dies wirkte sich tendenziell nachteilig insbesondere bei der Rückfalldefinition 1 aus.

Was die Perspektive des Strafvollzugs und hier besonders des Jugendstrafvollzugs und darin eingeschlossen die Frage nach etwaiger Wiedereinlieferung wegen neuer Straffälligkeit betrifft, sieht die Lage tendenziell günstiger aus. Dies lässt sich aus dieser Perspektive, folgerichtig den Blick von der Rückfälligkeit auf die Legalbewährung wendend, abschließend wie folgt mit einer wenigstens auch pönologischen ‚Effizienzrate‘ umschreiben: Im Beobachtungszeitraum von individuell genau 3 Jahren nach der Haftentlassung konnte die Wiederkehr in den Strafvollzug (dann bei den meisten Probanden nach Freiheitsstrafe in eine Anstalt des Erwachsenenvollzuges) vermieden werden:

- bei den Entlassenen des Jahrgangs 2003 in Höhe von 66,5 %,

- bei den Entlassenen des Jahrgangs 2006 in Höhe von 67,2 % und
- bei den Entlassenen des Jahrgangs 2009 in Höhe von 70,3 %.

4. Die qualitative Teilstudie

4.1 Fragestellungen

Für das Marburger Teilprojekt waren vor allem vier aufeinander aufbauende Fragestellungen handlungsleitend:

1. Welche Veränderungen lassen sich bei Gefangenen des Jugendvollzugs zwischen Beginn und Ende der Haft feststellen?

Die Veränderungen wurden mit Hilfe von teilstandardisierten Einzelinterviews mit den jungen Gefangenen am Anfang und am Ende der Haft erfasst. Dadurch war es möglich, Veränderungen in relevanten Einstellungen, Persönlichkeitsmerkmalen und Verhaltensabsichten festzustellen. Voraussetzung für die Durchführung von Wiederholungsinterviews am Ende der Haft war, dass die Probanden mindestens vier Monate in Haft waren, damit relevante Effekte durch die Haft und durch entsprechende Behandlungsmaßnahmen stattfinden können. Für die Erfassung von Veränderungen wurden 25 Selbsteinschätzungsmaße eingesetzt, die z. T. aus bereits bestehenden und bewährten Messinstrumenten übernommen oder speziell für diese Studie entworfen wurden. Zusätzlich zu den Selbsteinschätzungen der Probanden wurden in sieben Bereichen Fremdeinschätzungen von zuständigen Mitarbeiter/innen im Sozialdienst als ergänzende Information am Anfang und am Ende der Haft eingeholt. Der Fragebogen zur Fremdeinschätzung wurde mit Hilfe von erfahrenen Mitarbeiter/innen der Justizvollzugsanstalt speziell für diese Studie entwickelt³.

2. Welche Bedeutung haben die während der Haft durchgeführten Behandlungsmaßnahmen für die Veränderungen während der Haft?

Diese Fragestellung bezieht sich auf mögliche Wirkungen der Maßnahmen, die während der Haft durchgeführt wurden.

3. Welche Bedeutung hat die selbst- und fremdeingeschätzte Ausgangssituation der jungen Probanden am Ende der Haft für die Legalbewährung nach der Entlassung?

Die Qualität der Legalbewährung wurde mit Hilfe von Auszügen aus dem Bundeszentralregister festgestellt. Als Maßstab für die Qualität der Legalbewährung wurden vier Kategorien unterschieden:

- *Aussteiger*: Probanden, die innerhalb des ersten Jahres nach Entlassung keine weitere registrierte Straftat aufwiesen.

³ Besonderer Dank gilt hier Herrn von Horstig, der maßgeblich an der Entwicklung des Fragebogens beteiligt war.

- *Rückfällige nach RD 1*: Probanden, die innerhalb des ersten Jahres nach Entlassung erneut wegen einer Straftat verurteilt wurden, unabhängig von der Qualität des Urteils.
- *Rückfällige nach RD 2*: Probanden, die innerhalb des ersten Jahres nach Entlassung erneut zu einer potentiell oder aktuell freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt wurden.
- *Rückfällige nach RD 3*: Probanden, die innerhalb des ersten Jahres nach Entlassung erneut zu einer unbedingten, d. h. nicht zur Bewährung ausgesetzten, Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

In den Analysen wurden die Rückfälligen einer Stufe jeweils mit der Gruppe der Aussteiger verglichen.

4. Welche Faktoren sind für eine erfolgreiche Legalbewährung wichtig?

Diese Fragestellung wurde abschließend mit einem Extremgruppenvergleich von zehn Aussteigern (Probanden, die innerhalb des ersten Jahres nach Entlassung keine oder nur leichte Delikte begangen haben) und zehn Rückfälligen (Probanden, die innerhalb des ersten Jahres nach Entlassung wieder Straftaten begangen haben, die zu einer Wiederinhaftierung führten) untersucht. Das Besondere dabei war, dass Aussteiger und Rückfällige ‚gemacht‘ wurden, d. h. es wurde nach Paaren von Aussteigern und Rückfälligen gesucht, die in ihren Ausgangsmerkmalen größtenteils vergleichbar waren.

4.2 Beschreibung der Stichprobe

Die Ausgangsstichprobe bestand aus 319 jungen Gefangenen, die zwischen dem 02.04.2009 und dem 21.05.2010 ihre Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg oder Wiesbaden antraten. Die Interviews wurden im Rahmen der Zugangsdiagnostik in Form von Einzelinterviews durchgeführt. Zu beachten ist, dass es sich hierbei um eine andere Kohorte von Inhaftierten handelt als im Tübinger Teilprojekt. Von den 319 Personen der Ausgangsstichprobe konnten im Zeitrahmen des Projekts 205 Probanden nochmals kurz vor deren Entlassung wiederbefragt werden. Der Schwund von 1/3 der Ausgangsstichprobe war erwartet worden und kam vor allem durch Probanden zustande, die sehr kurzfristig verlegt oder ins Ausland abgeschoben wurden oder nicht vier Monate lang inhaftiert waren. Letzteres galt als Mindestkriterium, um in der Studie berücksichtigt zu werden.

Merkmale der endgültigen Stichprobe von n=205 Probanden waren schließlich:

- Durchschnittliches Alter: M=19,4 Jahre (SD=2,1).
- 159 Probanden (77,6 %) waren in Deutschland geboren worden. 150 Probanden (73,2 %) besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit. 122 Probanden (59,5 %) kamen aus Familien mit Migrationshintergrund.

- 105 Probanden (51,2 %) hatten keinen Hauptschulabschluss, 78 Probanden (38,0 %) einen Hauptschulabschluss, sowie 14 Probanden (6,8 %) einen Realschulabschluss. Sieben Probanden (3,4 %) berichteten von einem sonstigen Schulabschluss⁴.
- Die häufigsten Straftaten, die zu der Inhaftierung führten, waren: Raub / räuberische Erpressung (n=67), Diebstahl / Einbruchdiebstahl (n=49), Schwere / Gefährliche Körperverletzung (n=40), Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (n=21) sowie einfache Körperverletzung (n=18)⁵. Insgesamt waren 132 Probanden (64,4 %) mit mindestens einem Gewaltdelikt auffällig geworden. Dies belegt die besondere Bedeutung von Gewalttaten bei jungen Inhaftierten.
- Durchschnittliche Länge der verhängten Haftstrafe: M=23,8 Monaten (SD=12,2). Die mittlere tatsächliche Inhaftierungszeit betrug jedoch nur M=15,6 Monate (SD=7,6).

Zusätzlich wurde mit einer Teilstichprobe eine Follow-up-Analyse durchgeführt, in der verfolgt werden sollte, ob die Probanden nach der Entlassung wieder rückfällig wurden. Da die Studie unter Zeitrestriktionen stand, musste im Marburger Teilprojekt mit einem Rückfallzeitraum von einem Jahr gearbeitet werden. Die Rückfälligkeit wurde mit Hilfe von Bundeszentralregisterauszügen erfasst. Die Ziehung erfolgte frühestens im Abstand von 1,5 Jahren nach Entlassung (1 Jahr Rückfallzeitraum plus 6 Monate Nacherfassungszeit), so dass sichergestellt werden konnte, dass die im ersten Jahr nach Entlassung ermittelten Straftaten dort auch eingetragen waren. Für die Follow-up-Analysen konnten von 144 der 205 Gefangenen entsprechende Angaben gesammelt werden. Die Auszüge belegen, dass innerhalb des ersten Jahres nach Entlassung von den 144 Probanden 85 als Aussteiger (59,0 %), 59 als Rückfällige nach RD 1 (41,0 %), 31 als Rückfällige nach RD 2 (21,5 %) und 18 als Rückfällige nach RD 3 (12,5 %) klassifiziert werden können.

4.3 Ergebnisse und Diskussion der qualitativen Marburger Teilstudie

4.3.1 Veränderungen von Einstellungen, Persönlichkeitsmerkmalen und Verhaltensabsichten zwischen Beginn und Ende der Haft

Zur Überprüfung von möglichen Veränderungen wurden 25 Indikatoren durch Selbsteinschätzungen und sieben Indikatoren durch Fremdeinschätzungen erhoben. In 13 der 25 selbsteingeschätzten Indikatoren und in fünf der sieben fremdeingeschätzten Indikatoren ließen sich signifikante Veränderungen ($p < ,05$) feststellen. Tabelle 5 stellt die signifikanten Effekte ($p < ,05$) nach Bereichen sortiert dar. Zum besseren Verständnis sind dort auch die inhaltlichen Bedeutungen der Mittelwertentwicklungen in der linken Spalte benannt worden.

⁴ Eine Person hatte hierzu keine Angaben gemacht.

⁵ Ansonsten wurde keine Straftat häufiger als zehnmal in den Auszügen genannt.

Tabelle 5: Übersicht über signifikante Veränderungen in der Selbst- und Fremdeinschätzung zwischen Beginn und Ende der Haft

Skala	Mittelwert (SD) Beginn der Haft (T1)	Mittelwert (SD) Ende der Haft (T2)	Effektstärke η^2
Bereich 'Selbstkonzept und Selbstkontrolle'			
Bessere allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung (SE)	2,74 (0,53)	2,89 (0,45)	0,084***
Besserer persönlicher Selbstwert (SE)	3,01 (0,73)	3,41 (0,56)	0,207***
Geringere Tendenz zu risikoreichem Verhalten (SE)	2,20 (0,62)	1,98 (0,58)	0,102***
Gesteigerte Eigenständigkeit und Autonomie (FE)			
Bereich 'Einstellung zu Kriminalität und Lebensstil'			
Kritischere Einstellung zu früheren Straftaten (SE)	1,80 (0,78)	1,58 (0,60)	0,087***
Verringerte Opferempathie (SE)	2,91 (0,70)	2,75 (0,73)	0,049**
Höhere Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere (FE)	3,15 (0,67)	3,39 (0,77)	0,094***
Bereich 'Sozialverhalten'			
Geringere Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen (SE)	2,77 (0,71)	2,61 (0,70)	0,062***
Besseres hygienebezogenes Verhalten (FE)	3,70 (0,80)	3,95 (0,86)	0,086***
Bereich 'Soziale Eingebundenheit und soziale Netzwerke'			
Stärkere Ablehnung des Kontakts zur früheren Peers (SE)	2,28 (0,97)	2,06 (0,92)	0,044**
Bessere Soziale Unterstützung durch Familie und Bezugspersonen (SE)	3,55 (0,57)	3,66 (0,46)	0,032*
Bereich 'Bereich Schule, Arbeit und Freizeit'			
Höhere Leistungsmotivation (SE)	3,01 (0,48)	3,15 (0,47)	0,097***
Besseres Leistungsbezogenes Verhalten (FE)	3,43 (0,71)	3,60 (0,76)	0,044**
Positiveres Freizeitverhalten (FE)	3,56 (0,74)	3,81 (0,76)	0,090***
Bereich 'Sucht und Schulden'			
Bessere aktive Schuldenbewältigung (SE)	2,45 (0,90)	2,95 (0,79)	0,222***
Stärker ablehnende Haltung zum Drogenkonsum (SE)	1,79 (0,80)	1,52 (0,63)	0,085***
Bereich 'Perspektiven nach der Haft'			
Höhere Selbstwirksamkeit zur Verhinderung eines Rückfalls (SE)	3,36 (0,70)	3,51 (0,60)	0,036**
Geringere wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion (SE)	2,59 (0,69)	2,37 (0,68)	0,083***

Anmerkungen: SD = Standardabweichung; SE = Selbsteinschätzung; FE = Fremdeinschätzung; * $p < 0,05$

** $p < 0,01$ *** $p < 0,001$; η^2 = Effektstärke Eta-Quadrat; kleiner Effekt $\eta^2 = ,01$; mittlerer Effekt $\eta^2 = ,06$; großer Effekt $\eta^2 = ,14$ (vgl. Cohen, 1988)

Ein zentrales Ergebnis der Teilstudie war, dass sich durch die Haft *hauptsächlich positive* Entwicklungen nachweisen lassen. Dies zeigt, dass die Haft eher positive Effekte zu haben scheint. Dieses Bild hat auch Bestand, wenn die Entwicklung der Inhaftierten mit einer vergleichbaren Kontrollgruppe von Berufsschülern verglichen wurde (vgl. Kerner et al., 2015). Damit können z. B. altersbedingte Reifungseffekt als Alternativerklärung für die positiven Entwicklungen der inhaftierten Probanden weitestgehend ausgeschlossen werden.

Allerdings müssen auch ein paar Ergebnisse zu zwei nicht so positiven Entwicklungen kritisch gewürdigt werden:

- Die Verbesserungen bezüglich gewaltbezogener Einstellungen und Verhaltensweisen ist gering. Zwar konnte die Gewaltbereitschaft in konkreten Konfliktsituationen leicht verringert werden, die allgemeine Gewaltbereitschaft veränderte sich während der Haft allerdings nicht. Ebenfalls trat keine signifikante Veränderung in der allgemeinen Empathiefähigkeit ein. Es hat sich bei jungen Straftätern also nicht so sehr die prinzipielle Haltung zu Gewalt und die Fähigkeit, sich in andere Personen hineinversetzen zu können, verändert. Vielmehr scheint lediglich die Einsicht erreicht worden zu sein, dass es besser wäre, eine gewaltsame Eskalation von Konflikten in konkreten Situationen möglichst zu verhindern, weil dies zu Folgeproblemen führen kann. Zum insgesamt eher ambivalenten Befundmuster in diesem Bereich passt ebenfalls, dass sich keine signifikanten Veränderungen in den Fremdeinschätzungen zum Sozialverhalten durch die Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes finden lassen. Sowohl das Konfliktverhalten gegenüber Mitgefangenen als auch das generelle Verhalten gegenüber Mitarbeiter/innen der Justizvollzugsanstalt blieben im Verlauf der Haft unverändert.
- Bei der Empathie gegenüber den Geschädigten früherer Straftaten (kurz Opferempathie: z. B. „Ich denke häufig darüber nach, was ich dem Geschädigten angetan habe“) findet sich auf den ersten Blick keine positive, sondern vielmehr eine negative Entwicklung. Der Rückgang der Opferempathie war nur für jüngere Probanden zu finden. Für die älteren Probanden zeigte sich keine Veränderung im Verlauf der Haft. Wenn bedacht wird, dass seit der Straftat am Ende der Haft deutlich mehr Zeit vergangen ist als noch zu Beginn der Haft, kann sich im Rückgang der Opferempathie, d. h. eine weniger starke Zustimmung zu entsprechenden Aussagen (s. o.), evtl. auch ein Abschließen mit der eigenen Vergangenheit ausdrücken, welches nicht unbedingt als hinderlich für die weitere Legalbewährung zu bewerten wäre.
- Unklar ist, welche Bedeutung die Veränderungen für die Legalbewährung tatsächlich haben werden. Hierzu kann auch die vorliegende Studie nur begrenzt Auskunft geben.

4.3.2 Bewertung und Wirkung von Behandlungsmaßnahmen

Während der Haft wurden verschiedene Behandlungsmaßnahmen durchgeführt. Ein Ziel der Studie war es, die Wirkung dieser Maßnahmen zu untersuchen. Dies erfolgte auf zwei Wegen: Zum einen sollten die jungen Probanden während des zweiten Interviews die Maßnahmen, an denen sie teilgenommen hatten, mit Noten bewerten. Zum anderen wurde untersucht, ob die Teilnahme an einer Maßnahme im Vergleich zu einer Nicht-Teilnahme zu einer Veränderung in den Einstellungen, Persönlichkeitsmerkmalen oder Verhaltensabsichten der Probanden führte. Zu den evaluierten Maßnahmen gehörten: Schul- und berufsbezogene Maßnahmen, Gruppenmaßnah-

men im Suchtbereich (Suchtberatung, Therapievorbereitung, Rückfallprävention), Gewaltpräventive Gruppenmaßnahmen (Anti-Aggression Training, Training sozialer Kompetenz), Psychotherapie, Gruppen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat, Schuldenberatung, Besondere Einzelbetreuungsmaßnahmen (Ehrenamtliche, Vollzugspaten, Seelsorge), Sportmaßnahmen sowie entlassungsvorbereitende Maßnahmen (Übergangsmangement, Alltagspraktische Übungen zur Vorbereitung auf die Entlassung). Die Bewertung der Behandlungsmaßnahmen erfolgte im Rahmen der Befragung am Ende der Haft mit Hilfe einer Schulnotenskala von 1 ‚sehr gut‘ bis 5 ‚mangelhaft‘. Tabelle 6 gibt einen Überblick über die Bewertungen.

Tabelle 6: Bewertung von Behandlungsmaßnahmen auf einer Notenskala von 1 bis 5 durch Probanden am Ende der Haft

Maßnahme	n	Note
Computerkurse	29	1,6
Ehrenamtliche Betreuung – Vollzugspaten / Seelsorge	27/32	1,6 / 1,5
Sportmaßnahmen außerhalb der Wohngemeinschaft	248*	1,7
Übergangsmangement	58	1,8
Psychotherapeutische Angebote	40	2,1
Entlassungsvorbereitung durch Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes	135	2,1
Alltagspraktische Übungen zur Entlassungsvorbereitung	62	2,2
Schulische Maßnahmen (Haupt- und Realschule)	41	2,3
Schulische Maßnahmen (Gruppenförderkurse)	39	2,3
Berufsbezogene Maßnahmen	211*	2,3
Gewaltpräventive Gruppenmaßnahmen	56	2,4
Förderplan	205	2,8
Suchtbereich (Gruppenmaßnahmen)	92	2,9
Schuldenberatung	33	3,1

Die Ergebnisse aus Tabelle 6 zeigen im Großen und Ganzen ein positives Bild:

- Besonders positiv wurden solche Maßnahmen erlebt, die einen Einzelbetreuungscharakter hatten (z. B. ehrenamtliche Betreuung, psychotherapeutische Maßnahmen) oder spaßorientiert (z. B. Sportmaßnahmen oder Computerkurse) waren.
- Schulische und berufliche Maßnahmen, an denen nahezu alle Probanden teilnehmen mussten, lagen im guten 2^{er}-Bereich. Diese zufriedenstellenden Bewertungen sind insofern wichtig, weil sie etwas über die Akzeptanz der Maßnahmen bei den Inhaftierten aussagen.
- Ebenso wurden entlassungsvorbereitende Maßnahmen (Übergangsmangement: M=1,8; Alltagspraktische Übungen: M=2,1) positiv bewertet.

- Die Bewertung der gewaltpräventiven Maßnahmen (M=2,4) fiel zufriedenstellend und im Vergleich zu unserer ersten Studie zur systematischen Rückfalluntersuchung im Hessischen Jugendvollzug (vgl. Kerner, Stellmacher, Coester & Wagner, 2011) besser aus⁶. Darüber hinaus stimmte die große Mehrheit der Probanden eher oder voll zu, durch die Maßnahme gelernt zu haben, mit Konflikten besser umgehen zu können (Zustimmungsrate⁷: 66,7 %), andere Meinungen mehr akzeptieren zu können (Zustimmungsrate: 79,0 %) und auf Provokationen gelassener reagieren zu können (Zustimmungsrate: 77,2 %).

Es gab jedoch vier Maßnahmen, die bei der Bewertung weniger gut abschnitten. Dies waren:

- **Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat:** Die Bewertung der Maßnahme erhielt eine mittlere Notenbewertung von M=2,8. Deutlich weniger als die Hälfte der Probanden (38,9 %) haben die Maßnahme mit der Note 1 oder 2 bewertet. D. h. nur etwas mehr als ein Drittel der Probanden waren mit der Maßnahme zufrieden.
- **Förderplan:** Einen Förderplan erhielten alle Probanden zu Beginn der Haft. Die Bewertung des Förderplans durch die jungen Inhaftierten fiel mit M=2,8 nicht sehr positiv aus. Die zusätzlich erhobenen Informationen ließen jedoch durchaus auch tendenziell positive Aspekte erkennen. Immerhin 64,4 % der Probanden stimmten der Aussage eher oder voll zu, dass die im Förderplan genannten Maßnahmen hilfreich für die Zeit nach der Haft wären, sowie 59,0 %, dass die im Förderplan genannten Maßnahmen ihren eigenen Wünschen und Zielen entsprachen. Kritischer fielen allerdings die Rückmeldungen zur eigenen Mitsprache bei der Erstellung des Förderplans aus. So stimmten etwas mehr als die Hälfte der Probanden (52,6 %) der Aussage eher oder voll zu, dass sie zu wenig Mitspracherecht gehabt hätten. Die Erhöhung des Mitspracherechts bietet einen Ansatzpunkt, um eine bessere Akzeptanz und Bewertung des Förderplans insgesamt zu erreichen.
- **Gruppenmaßnahmen im Suchtbereich:** Etwas entgegengesetzt zu der kritischen Gesamtbewertung von M=2,8 stellte sich heraus, dass die Mehrheit der Probanden die Trainer/innen der Maßnahme gut fanden (Zustimmungsrate: 74,7 %) und auch angaben, dass ihre Einstellung zu Drogen durch die Maßnahme kritischer geworden sei (Zustimmungsrate: 62,5 %). Hier besteht weiterer Aufklärungsbedarf, warum die Maßnahme dennoch insgesamt eher kritisch bewertet wurde.
- **Schuldenberatung:** Die mittlere Notenbewertung zur Schuldenberatung fiel mit M=3,1 am Schlechtesten von allen Maßnahmen aus. Nur etwas mehr als ein Drittel (36,4 %) schienen mit der Beratung zufrieden zu sein und hatten diese mit der Note 1 oder 2 bewertet. Hingegen hatten 39,4 % die Schuldenberatung mit der

⁶ In der früheren Studie (vgl. Kerner, Stellmacher, Coester & Wagner, 2011) wurden die gewaltpräventiven Maßnahmen mit der Note 2,9 bewertet.

⁷ Anteil der Probanden, die den vorgelegten Aussagen eher oder voll zustimmten.

Note 4 oder 5 beurteilt. Diese Zahlen verdeutlichen, dass weiterer Aufklärungsbedarf über die Hintergründe der Bewertungen besteht. Dies ist Aufgabe weiterer Forschungen.

Die zentralen Fragestellungen zur Wirkung der Maßnahmen waren, ob die oben dargestellten Veränderungen der Einstellungen, Persönlichkeitsmerkmale und Verhaltensabsichten der Probanden zwischen Anfang und Ende der Haft auf die Teilnahme in spezifischen Maßnahmen zurückgeführt werden können, und ob die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen einen prognostischen Wert für die Legalbewährung nach der Haft hat. Im Folgenden werden die Ergebnisse zu den einzelnen Maßnahmen komprimiert dargestellt. Zur Überprüfung der Maßnahmen wurden die Probanden, die an einer Maßnahme teilgenommen hatten, mit einer Kontrollgruppe junger Gefangener verglichen, die im Verlauf der Haft nicht an der betreffenden Maßnahme teilgenommen hatten. Die Teilnahme an Maßnahmen war in einigen Fällen nicht immer eindeutig feststellbar, weil die Aussagen der Probanden und die Angaben der Mitarbeiter/innen im Sozialdienst hier auseinandergingen. In solchen Zweifelsfällen wurden die Probanden weder für die Maßnahmengruppe noch für die Kontrollgruppe berücksichtigt.

Tabelle 7: Übersicht über signifikante Effekte der Behandlungsmaßnahmen auf Selbst- und Fremdeinschätzungen

Skala	Mittelwert (TG) T1 / T2	Mittelwert (KG) T1 / T2	Effekt- stärke (WW) η^2
Schul- und/oder berufsbezogene Maßnahmen (Vergleich von erfolgreichen vs. nicht erfolgreichen Probanden)			
Steigerung der allgemeinen Selbstwirksamkeitsüberzeugung (SE)	2,70 / 2,96	2,77 / 2,83	0,040**
Steigerung des Selbstwerts (SE)	2,92 / 3,47	3,10 / 3,35	0,036**
Suchtbezogene Gruppenmaßnahmen (Vergleich von Maßnahmenteilnahme mit Kontrollgruppe)			
Stärkere Ablehnung von Drogenkonsum (SE)	1,94 / 1,57	1,49 / 1,41	0,026*
Bessere allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung (SE)	2,72 / 2,93	2,88 / 2,94	0,023*
Gewaltpräventive Gruppenmaßnahmen (Vergleich von Maßnahmenteilnahme mit Kontrollgruppe)			
Verringerung der Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen (SE)	2,83 / 2,56	2,65 / 2,55	0,018 ⁺
Verringerung der Tendenz zu risikoreichem Verhalten (SE)	2,29 / 1,92	2,14 / 1,96	0,018 ⁺
Psychotherapeutische Maßnahmen (Vergleich von Maßnahmenteilnahme mit Kontrollgruppe)			
Positive Entwicklung in der Einstellung zu Gesetzen (SE)	2,69 / 2,86	2,96 / 2,87	0,029*
Steigerung der Motivation zum Ausstieg aus del. Karriere (FE)	3,17 / 3,63	3,17 / 3,30	0,038*
Steigerung der Eigenständigkeit und Autonomie (FE)	3,59 / 3,99	3,57 / 3,72	0,033*
Einzelbetreuungsmaßnahmen (Ehrenamtliche Betreuung, Seelsorge, Vollzugspaten) (Vergleich von Maßnahmenteilnahme mit Kontrollgruppe)			
Positive Entwicklung in der Leistungsmotivation (SE)	2,94 / 3,20	3,02 / 3,10	0,044*
Anstieg des Persönlichen Selbstwerts (SE)	2,89 / 3,52	3,02 / 3,52	0,023 ⁺
Positivere Freizeitgestaltung (FE)	3,51 / 3,96	3,58 / 3,73	0,036*
aber auch Abnahme der Opferempathie (SE)	3,08 / 2,72	2,79 / 2,83	0,093***

Anmerkungen: SD = Standardabweichung; SE = Selbsteinschätzung; FE = Fremdeinschätzung; η^2 = Effektstärke

Eta-Quadrat ist bezogen auf den Wechselwirkungseffekt zwischen Gruppe und Zeit; + $p < 0,10$, * $p < 0,05$, ** $p < 0,01$, *** $p < 0,001$

Wie Tabelle 7 zeigt, sind einige positive Maßnahmeneffekte im Vergleich zur Kontrollgruppe erkennbar. Zu beachten ist allerdings, dass aus darstellungsökonomischen Gründen lediglich die signifikanten Effekte geschildert wurden. So fehlt z. B. in der Tabelle der Hinweis, dass bezüglich der Schuldenberatung und den Sportmaßnahmen außerhalb der Wohngemeinschaft keine Effekte nachweisbar waren. Zusätzlich muss erwähnt werden, dass nur die gewaltpräventiven Maßnahmen einen nachweisbaren Effekt auf die tatsächliche Rückfälligkeit im ersten Jahr nach der Entlassung hatten. Diejenigen Probanden, die während der Haft an einer gewaltpräventiven Maßnahme teilgenommen hatten, zeigten eine geringere Rückfälligkeit nach RD1 (29,2 % rückfällig) und RD2 (15,0 %) als diejenigen Inhaftierten der Kontrollgruppe (RD1: 48,8 %; RD2: 33,9 %). Der Effekt einer Maßnahme auf die tatsächliche Rückfälligkeit ist ein besonders strenger Test für die Wirkung einer Maßnahme. Daher weist der Effekt auf die besondere Bedeutung von gewaltpräventiven Maßnahmen hin.

Zusätzlich möchten wir auf ein paar besondere methodische Aspekte und Probleme hinweisen, die für eine adäquate Einschätzung der Ergebnisse wichtig sind:

- *Teilnahme an mehreren Maßnahmen:* Die befragten Probanden haben meist an mehreren Behandlungsmaßnahmen während der Haft teilgenommen. Da wir nur am Anfang und am Ende der Haft Daten erheben konnten, werden die dargestellten Ergebnisse zu einzelnen Maßnahmen auch durch die Teilnahme an anderen Maßnahmen überschattet.
- *Effekte der selektiven Zuweisung zu Maßnahmen:* Eine weitere Problematik bestand in der Form der Zuweisung von Gefangenen zu Behandlungsmaßnahmen. In bestimmten Maßnahmen erfolgt eine systematische Zuweisung der Probanden zu Maßnahmen. So sollten z. B. Probanden mit einer Suchtproblematik selbstverständlich einer suchtpreventiven Maßnahme zugewiesen werden. Die selektive Zuordnung bedeutet aber, dass die Probanden der Maßnahmengruppe z. T. nur bedingt mit denen der Kontrollgruppe verglichen werden können.
- *Zeitraum zwischen Maßnahmenende und Befragung am Ende der Haft:* In der vorliegenden Evaluation haben wir zwar zwischen Maßnahmen- und Kontrollgruppen unterscheiden können, aber lediglich zu Beginn und zum Ende der gesamten Haft Daten erhoben. Dies bringt natürlich Verzerrungen bei der Evaluation von bestimmten Behandlungsmaßnahmen mit sich. Beispielsweise kann man sich gut vorstellen, dass der Effekt einer Maßnahme, die ganz am Anfang der Haft und im großen Abstand zur zweiten Befragung stattgefunden hat, sich im Verlauf der Haft abschwächt. Vor dem Hintergrund dieser möglichen Schwierigkeiten sollten die gefundenen positiven Ergebnisse allerdings umso mehr wertgeschätzt werden.
- *Keine klare Trennung von Behandlungsmaßnahmen und der Betreuung durch Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes möglich:* Jeder Gefangene wurde durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Sozialdienstes betreut. Im Rahmen der Betreuung finden auch außerhalb von besonderen Behandlungsmaßnahmen unterschiedlich intensive Interaktionen mit den Probanden statt, die sich z. B. auf die Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten, dem Umgang mit einer Suchtproblematik oder dem Umgang mit Schulden beziehen können. Dies kann dazu führen, dass Probanden, die nicht an einer spezifischen Maßnahme teilgenommen haben, dennoch positive Entwicklungen zeigen. In der vorliegenden Evaluation lagen keine (oder aber nur unsystematische) Informationen darüber vor, welche Interventionen die Sozialdienstmitarbeiter/innen in Vier-Augen-Gesprächen durchgeführt hatten. Daher war es nicht möglich, die Wirkung solcher individuellen Betreuungen durch Sozialdienstmitarbeiter/innen und beispielsweise gruppen-bezogene Behandlungsmaßnahmen sauber zu trennen.

Trotz dieser methodischen Einschränkungen waren diverse wünschenswerte und erwartete Effekte nachweisbar. Dies spricht für die Güte der evaluierten Behandlungsmaß-

nahmen. Es muss jedoch auch angemerkt werden, dass nicht alle erwarteten Effekte eingetreten sind. Für zukünftige Studien, die die Wirkung von Behandlungsmaßnahmen untersuchen, möchten wir empfehlen, ein Evaluationsdesign zu wählen, das direkt vor Beginn und nach Abschluss einer spezifischen Maßnahme ansetzt. Zusätzlich sollte parallel zur Maßnahmengruppe eine vergleichbare Kontrollgruppe befragt werden, um z. B. einfache Reifungseffekte ausschließen zu können. Solche Evaluationsdesigns könnten viele der oben beschriebenen Probleme ausschalten. Dennoch liefert die vorliegende Evaluation bereits einen guten Einblick in die Wirkungen der Maßnahmen.

4.3.3 Prognose der Legalbewährung nach der Entlassung

Für 144 Probanden lagen nicht nur Daten aus den Interviews zu Beginn und am Ende der Haft vor, sondern auch Informationen aus dem Bundeszentralregister zur Rückfälligkeit mit einem Rückfallzeitraum von einem Jahr. Dadurch war es möglich eine Prognose zu erstellen, welche Bedeutung die Einstellungen, Persönlichkeitsmerkmale und Verhaltensabsichten der Probanden am Ende der Haft für die Legalbewährung im ersten Jahr nach der Entlassung hatten. Zur Rückfallvorhersage wurden drei Gruppen von Rückfälligen nach den Rückfalldefinitionen RD1, RD2 und RD3 (vgl. Erläuterungen Kap. 3.1) gebildet, die die unterschiedliche Schwere eines Rückfalls markieren. Ein wichtiges Ziel war es herauszufinden, ob sich Aussteiger und Rückfällige in den Ausgangssituationen am Ende der Haft unterschieden, oder anders ausgedrückt, welche Bedeutung die selbst- und fremdeingeschätzte Ausgangssituation am Ende der Haft für die Prognose der Legalbewährung im ersten Jahr nach der Entlassung hat.

Für die Interpretation der Befunde sei angemerkt, dass bei der Prognose der Legalbewährung mit einem Rückfallzeitraum von lediglich einem Jahr gearbeitet wurde. Innerhalb des ersten Jahres wird aber erst ein bestimmter Prozentsatz der potentiell Rückfälligen tatsächlich durch erneute Straftaten wieder offiziell registriert. So zeigt die Tübinger-Teilstudie zum Entlassungsjahrgang 2009, dass nach einem Jahr zwar ca. 70 % aller in einem Drei-Jahres-Zeitraum rückfällig werdenden jungen Straftäter wieder eine erneute Straftat begangen haben. Mit einer entsprechenden Verurteilung offiziell registriert waren aber erst ca. 36 %. Für die Follow-up-Analyse des Marburger Teilprojekt heißt dies, dass noch einige Probanden, die bisher als Aussteiger klassifiziert wurden, noch rückfällig werden, oder sie bereits rückfällig geworden sind, aber noch nicht offiziell entsprechend registriert sind. Dies erschwert die Vorhersage einer erfolgreichen Legalbewährung. Unsere Ergebnisse lassen daher lediglich einen Rückschluss darauf zu, welche Faktoren für einen *relativ schnellen* Rückfall in delinquente Verhaltensmuster verantwortlich sind.

4.3.3.1 Rückfallvorhersage durch Selbst- und Fremdeinschätzungen am Ende der Haft

Die Rückfallvorhersage durch Selbst- und Fremdeinschätzungen erwies sich als besonders schwierig. Die Fremdeinschätzungen der Mitarbeiter/innen im Sozialdienst

ermöglichten eine etwas bessere Prognose der Legalbewährung (3 von 7 Einschätzungen ließen eine signifikante Prognose zu) als die Selbsteinschätzungen (4 von 25 Einschätzungen ließen eine signifikante Prognose zu). Die Stabilität und Zuverlässigkeit der Prognosen ist jedoch schwierig zu beurteilen. In nur zwei Fällen wirkte sich die Rückfallvorhersage auf alle drei Rückfalldefinitionen aus. Daher sind die vorliegenden Ergebnisse mit großer Vorsicht zu interpretieren. Der stärkste Prädiktor für die Rückfälligkeit nach der Entlassung am Ende der Haft war die selbsteingeschätzte **wahrgenommene gesellschaftliche Stigmatisierung**. Für alle drei Rückfalldefinitionen (RD 1, RD 2 und RD 3) zeigte sich, dass ein höheres Ausmaß wahrgenommener Stigmatisierung mit einem vergrößerten Rückfallrisiko einherging. Interessant ist, dass der Effekt umso stärker ist, je strenger die Rückfalldefinition ist. Für die unbedingte Rückfälligkeit, d. h. einer Verurteilung zu nicht zur Bewährung ausgesetzter Jugend- oder Freiheitsstrafe, ergab sich der stärkste Effekt. Dies lässt darauf schließen, dass die Wahrnehmung von gesellschaftlicher Stigmatisierung durchaus ein bedeutsamer Risikofaktor für eine erfolgreiche Legalbewährung ist.

In den Fremdeinschätzungen durch die Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes zeichnete sich das leistungsbezogene Verhalten als der stärkste Prädiktor für eine gelungene Legalbewährung im ersten Jahr nach der Haftentlassung aus. Signifikante Effekte ergaben sich hier für alle drei Rückfalldefinitionen: Je höher das fremdeingeschätzte Leistungsverhalten am Ende der Haft war, desto geringer fiel jeweils das Rückfallrisiko aus. Ein positives Verhalten im Arbeits- und Schulkontext während der Haft – gekennzeichnet bspw. durch eine eigenständige Arbeitsweise, Teamfähigkeit und Durchhaltevermögen – geht also mit einer größeren Wahrscheinlichkeit der positiven Legalbewährung nach der Haft einher. Dies belegt wiederum die Wichtigkeit einer erfolgreichen Reintegration durch schul- und berufsbezogenen Maßnahmen für die Legalbewährung nach der Entlassung.

Ein weiterer interessanter Effekt zeigte sich hinsichtlich der fremdeingeschätzten **Impulsivität und Gewaltbereitschaft bei Konflikten mit Mitgefangenen**. Diese Variable beinhaltet Aspekte von Impulskontrolle, Frustrationstoleranz und Konfliktverhalten. Sie erlaubt Aussagen über das Sozialverhalten der Probanden aus Sicht des Sozialdienstes. Es zeigt sich, dass die Rückfallgefahr gemäß RD 1 und RD 2 dann geringer war, wenn bei den Probanden eine niedrigere Impulsivität und Gewaltbereitschaft am Ende der Haft vorlag.

Zusätzlich zur Rückfallvorhersage durch die Einstellungen und Verhaltensintentionen am Ende der Haft wurde überprüft, ob die Veränderungen während der Haft die tatsächliche Rückfälligkeit vorhersagen konnte. Im Speziellen sollte also untersucht werden, ob die Veränderungen einen inkrementellen Vorhersagegewinn bieten, der über die Vorhersage durch Selbst- und Fremdeinschätzungen am Ende der Haft hinausgeht. Allerdings ergaben die Berechnungen, dass die Veränderungen während der Haft kaum noch zusätzlichen Vorhersagegewinn für die Legalbewährung nach der

Entlassung haben. Bei lediglich drei von insgesamt 75 Berechnungen (25 Maße bei je drei Rückfalldefinitionen) konnte ein signifikanter inkrementeller Effekt der Veränderungen während der Haft festgestellt werden. Da die Effekte eher klein waren und eine solche Anzahl von signifikanten Effekten im Rahmen der statistischen Irrtumswahrscheinlichkeit zu erwarten sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich hierbei um Artefakte handelt.

4.3.3.2 Einflussfaktoren auf eine erfolgreiche Legalbewährung – Ergebnisse eines Extremgruppenvergleichs

Für den Extremgruppenvergleich wurden zehn Aussteiger (Probanden, die innerhalb des ersten Jahres nach Entlassung keine Delikte oder nur Bagatelldelikte begangen haben) mit zehn Rückfälligen (Probanden, die innerhalb des ersten Jahres wieder Straftaten begangen hatten, die zu einer Wiederinhaftierung führten; entspricht RD3) verglichen. Das besondere des Extremgruppenvergleichs war, dass Paare von Aussteigern und Rückfälligen gesucht wurden, die in ihren Ausgangsmerkmalen größtenteils vergleichbar waren. Entsprechend wurden Aussteiger und Rückfällige gesucht, die im Bereich ‚Alter‘, ‚Straftat im Bezugsurteil‘, ‚Strafmaß des Bezugsurteils‘, ‚tatsächliche Haftlänge‘, ‚Migrationshintergrund‘ und ‚Drogenkonsum‘ vergleichbar sind. Anzumerken ist, dass die kleine Stichprobe von 20 Probanden bei Extremgruppenvergleichen insoweit zu Problemen führt, weil Effekte sehr deutlich zu Tage treten müssen, um statistisch signifikant zu werden. Daher wird im Folgenden mit einem 10%-Signifikanzniveau bei zweiseitiger Testung gearbeitet. Darüber hinaus werden auch solche Effekte diskutiert, die in der Tendenz zu finden waren (d. h. mindestens 30%ige Unterschiede zwischen Aussteigern und Rückfälligen, die aber auf dem 10%-Niveau knapp nicht mehr signifikant waren). Diese Effekte müssen letztlich aber mit Vorsicht interpretiert werden. Die Diskussion der Effekte des Extremgruppenvergleichs erfolgt nach Bereichen:

- **Schul- und berufsbezogene Reintegration:** In diesem Bereich ergaben sich die meisten signifikanten Effekte. Aussteiger verdienten im Vergleich zu Rückfälligen nach der Entlassung durch Jobs oder Ausbildung häufiger selber Geld (100 % der Aussteiger / 60 % der Rückfälligen), sie hatten häufiger einen Realschulabschluss oder einen weitergehenden Schulabschluss beim Wiederholungsinterview (50 % der Aussteiger / 10 % der Rückfälligen), sie hatten sich häufiger nach der Entlassung für eine Berufsausbildung beworben (80 % der Aussteiger / 30 % der Rückfälligen), sie hatten nach der Entlassung häufiger eine Schulausbildung (30 % der Aussteiger / 0 % der Rückfälligen) oder eine Berufsausbildung begonnen (60 % der Aussteiger / 20 % der Rückfälligen) und sie hatten nach der Entlassung häufiger einen Abschluss in der Schule oder eine Berufsausbildung gemacht (30 % der Aussteiger / 0 % der Rückfälligen). Darüber hinaus war zu

beobachten, dass Aussteiger seltener über eine längere Zeit nach der Entlassung⁸ arbeitslos waren (10 % der Aussteiger / 40 % der Rückfälligen). Entsprechend zeigten Aussteiger im Vergleich zu den Rückfälligen nach der Entlassung eine positivere berufliche Entwicklung (80 % der Aussteiger / 40 % der Rückfälligen) und äußerten eine positivere berufliche Perspektive für die Zukunft (80 % der Aussteiger / 40 % der Rückfälligen).

- **Aufbau und Pflege sozialer Peer-Netzwerke:** Aussteiger hatten im Vergleich zu Rückfälligen häufiger Kontakt zu nicht-delinquenten Peers (100 % der Aussteiger / 60 % der Rückfälligen) und berichteten tendenziell häufiger von positiven Kontakten außerhalb der Familie (90 % der Aussteiger / 60 % der Rückfälligen). Außerdem hatten Aussteiger tendenziell seltener Kontakt zu delinquenten Peers (40 % der Aussteiger / 70 % der Rückfälligen) und zeigten tendenziell auch seltener subkulturelle Orientierungen nach der Haft (55,6 % der Aussteiger / 88,9 % der Rückfälligen).
- **Liebesbeziehungen:** Aussteiger berichteten im Vergleich zu Rückfälligen tendenziell häufiger vom Vorhandensein bedeutsamer Liebesbeziehungen nach der Entlassung (80 % der Aussteiger / 50 % der Rückfälligen).
- **Freizeitverhalten:** Aussteiger gingen im Vergleich zu Rückfälligen tendenziell häufiger einer strukturierten Freizeitgestaltung nach (50 % der Aussteiger / 20 % der Rückfälligen).
- **Reduzierung der Gewaltbereitschaft:** Aussteiger zeigten im Vergleich zu Rückfälligen nach der Entlassung häufiger eine positive Veränderung der Einstellung gegenüber Gewalt (88,9 % der Aussteiger / 50 % der Rückfälligen) und äußerten auf einer standardisierten Skala tendenziell eine geringere allgemeine Gewaltbereitschaft ($d=0,74$; $p=0,13$).
- **Entwicklung im Suchtbereich:** Aussteiger hatten im Vergleich zu Rückfälligen häufiger eine Drogentherapie abgeschlossen (75 % der Aussteiger / 0 % der Rückfälligen). Außerdem gaben Aussteiger an, tendenziell seltener regelmäßig Cannabis nach der Entlassung konsumiert zu haben (20 % der Aussteiger / 50 % der Rückfälligen).
- **Umgang mit Schulden:** Tendenziell zeigten Aussteiger im Vergleich zu Rückfälligen eine positivere, d. h. konstruktivere Einstellung zu Schulden (80 % der Aussteiger / 50 % der Rückfälligen), sowie berichteten häufiger eine Unterstützung bei der Schuldenbewältigung in Anspruch genommen zu haben (75 % der Aussteiger / 43 % der Rückfälligen).
- **Verhältnis zur Bewährungshilfe:** Aussteiger erlebten im Vergleich zu Rückfälligen die Bewährungshilfe häufiger als positiv (56 % der Aussteiger / 14 % der Rückfälligen).

⁸ Kodiert wurde hier, ob die Probanden mindestens die Hälfte der Zeit nach der Entlassung arbeitslos waren oder nicht.

- **Lebenszufriedenheit:** Aussteiger äußerten im Vergleich zu Rückfälligen eine größere Zufriedenheit mit dem eigenen Leben (80 % der Aussteiger / 40 % der Rückfälligen).
- **Persönlichkeitsentwicklung:** Aussteiger hatten im Vergleich zu Rückfälligen tendenziell einen positiveren Selbstwert (80 % der Aussteiger / 44,4 % der Rückfälligen) und äußerten auf einer standardisierten Skala tendenziell eine als geringer wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion ($d=0,77$; $p=0,12$).

Die Ergebnisse bestätigen diverse Befunde der Extremgruppenvergleiche aus unserer ersten systematischen Rückfalluntersuchung (vgl. Kerner, Stellmacher, Coester & Wagner, 2011). Allerdings konnten nicht alle Befunde unseres Extremgruppenvergleichs aus der ersten Rückfalluntersuchung bestätigt werden: Die werte- und moralbezogene Reintegration (d. h. insbesondere die Entwicklung einer kritischen und nicht-bagatellisierende Einstellung zu Straftaten) konnte nicht als wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Legalbewährung in der aktuellen Studie bestätigt werden. Auffallend ist aber, dass in der aktuellen Studie die Rückfälligen im Follow-up-Interview zu 60 % eine kritische Haltung zu den Straftaten äußerten, die zur erneuten Inhaftierung führten. Hier wirkt vermutlich die erneute Inhaftierung auf die Aussagen der Probanden. Daher ist es nicht ganz so verwunderlich, dass sich Aussteiger und Rückfällige bezüglich der Einstellung gegenüber den früheren Straftaten nicht unterschieden. Darüber hinaus blieb in der aktuellen Studie auch die Rolle der Familie für eine erfolgreiche vs. nicht-erfolgreiche Legalbewährung nach der Entlassung unklar. Dies war aber auch bereits in unserer ersten Rückfallstudie der Fall. Hier ist weiterer Forschungsbedarf angezeigt, zumal in anderen Forschungen (vgl. z. B. Andrews & Bonta, 2010) schwache Familienbeziehungen als ein zentraler Risikofaktor für fortgesetztes delinquentes Verhalten angesehen werden.

5. Ausblick

Als die neuen Gesetze für den Jugendstrafvollzug in den Ländern diskutiert wurden, gab es Stimmen, die den Aspekt der Wirksamkeitsüberprüfung meist aus methodischen Gründen kritisch sahen oder gar ablehnten. Aus den gesammelten Erfahrungen bei der Evaluation des Hessischen Jugendvollzuges kommen wir abschließend zu einer anderen Einschätzung: Wirkungsforschung im Jugendstrafvollzug ist möglich und nötig. Tatsächlich gestaltet sich im Strafvollzug empirische Forschung technisch, methodisch und ethisch deutlich schwieriger als außerhalb von Gefängnismauern. In der Fachdiskussion wird z. B. kritisiert, dass die höchsten Gütekriterien an die beweisorientierte Wirkungsforschung (z. B. laut Maryland Scientific Scale – Stufe 5), d. h. ein randomisiertes kontrolliertes Experiment, also eine Studie mit zufälliger Untersuchungs- und Kontrollgruppe (vgl. Farrington, Gottfredson, Sherman & Welsh, 2002)) im Strafvollzug nicht umgesetzt werden können. Eine apodiktische Haltung, die randomisierte Kontrollgruppendesigns als Grundlage jeglicher Forschungsansätze verlangt und daneben keinerlei Spielraum für Evaluation lässt, vergisst wichtige Grundsätze der beweisorientierten Präventionsforschung.

Erstens existiert eine Forschungswirklichkeit auch unterhalb der Maryland Scientific Scale – Stufe 5. So ist schon Stufe 4 (Kontrollgruppendedesign ohne Randomisierung, aber mit anderen Möglichkeiten zur Gewährleistung ähnlicher Vergleichsgruppen) in der Wirkungsforschung im Strafvollzug durchaus möglich. Damit können z. B. Rückfall, Einstellungs- und Verhaltensänderungen (durch bestimmte Angebote) während und nach der Haft oder die Akzeptanz von Angeboten (als absolute Voraussetzung von Wirksamkeit der Maßnahmen) gemessen werden.

Zweitens führt eine wissenschaftliche Untersuchung in ihrem Verlauf unweigerlich Standards ein, die für jede moderne Projekt- bzw. Programmplanung beachtet werden sollten (z. B. die genaue Beschreibung des Problems, die Festlegung, welche unterschiedlichen Ziele eigentlich erreicht werden sollen oder das Einführen bzw. Verbessern von Dokumentationssystemen) und die zu mehr Transparenz, Orientierung sowie Qualität führen. So fordert auch die Campbell Collaboration, die anerkannte systematische Bewertungen von Präventionsprogrammen erstellt, für Bestnoten neben einem methodisch hochwertigen Design (am besten aber eben nicht nur ein randomisiertes kontrolliertes Experiment) auch Kriterien wie hohe Transparenz, Berücksichtigung weltweiter Forschung, klarer und verständlicher Bericht oder regelmäßige Aktualisierung (vgl. Farrington & Weisburd, 2007).

Drittens sind viele Projekte und Programme die im Jugendstrafvollzug durchgeführt werden, nicht im luftleeren Raum entstanden. In vielen Fällen gibt es sinnvolle und auf höchster Stufe getestete Ansätze außerhalb des Strafvollzugs, die auch dem Risikoprofil von Personen im Strafvollzug folgen und daher hier, unter Einhaltung hoher Qualitäts- und Implementationsstandards, durchaus umgesetzt werden können.

Viertens sollte der Erfolg von Maßnahmen innerhalb des Strafvollzuges nicht nur anhand des Kriteriums des Rückfalls bestimmt werden. Wir haben in unserer quantitativen Teilstudie drei Rückfalldefinitionen gewählt, da die Einträge im Bundeszentralregister mindestens in ihrer Quantität und Qualität, d. h. die Menge der Taten bzw. rechtskräftigen Urteile und die Schwere der Rückfalltat, betrachtet und in das Verhältnis zu der Vorgeschichte der Probanden gesetzt werden sollten. Dies ergab, wie oben beschrieben, bei Rückfalldefinition 1 (Berücksichtigung aller Einträge im Bundeszentralregister) eine Rückfallquote von ca. 70 % und bei Rückfalldefinition 3 (Berücksichtigung nur unbedingter Strafen) eine Rückfallquote von ca. 30 %.

In der fachlichen aber gerade auch in der medialen Diskussion sollte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass sich im deutschen Strafvollzug eine Population mit sehr hohem Risikoprofil befindet. Für diese gilt noch stärker, was aus der kriminologischen Verlaufsforschung auch für die ‚normale‘ (Jugend)Kriminalität bekannt ist: einen abrupten Abbruch krimineller Karrieren (z. B. durch die Teilnahme an einer einzigen Maßnahme) gibt es selten. Ausstieg wird als Prozess im Spannungsfeld von Übergängen, von turning points, von Risiko- und Schutzfaktoren, Bindungen

und Kontrolle beschrieben (vgl. Stelly & Thomas, 2001). In dieser Betrachtung können im Strafvollzug und von den Behandlungsmaßnahmen bestimmte Prozesse angeschoben werden, die eine Quantität und Qualität der Straftaten positiv beeinflussen. Den sofortigen kompletten Abbruch krimineller Karrieren von meist hochbelasteten jungen Männern im Strafvollzug zu ermöglichen, erscheint ein unrealistisches Ziel. In dieser Hinsicht sind die fast 30 % der Probanden, die drei Jahre nach Haftentlassung gar keine neuen Einträge im Bundeszentralregisterauszug hatten, als Erfolg zu werten.

In dieser Betrachtung ist Strafvollzug (auch) ein Ort, an dem soziales Leben, Lernen und Verhalten, wenngleich unter teilweise deutlich erschwerten Bedingungen, stattfindet und in dem ein persönlicher Wandel durchaus möglich ist oder zumindest angeregt werden kann. Eine hohe Qualitätsorientierung sowie sinnvolle Programme, die nach bestmöglichen Standards adaptiert, überprüft und ständig weiterentwickelt werden, bilden hierbei das Fundament und flankieren solche Prozesse positiv. In jedem Fall lohnt sich die Forderung nach mehr Qualität innerhalb von Gefängnismauern ebenso wie außerhalb. So ist denn auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu verstehen, dass es nämlich um die sorgfältig ermittelten Annahmen über die Wirksamkeit von Behandlungsmaßnahmen und nicht (nur) um Wirksamkeitsprüfungen auf (immer und nur) höchster Stufe geht. In diesem Sinne wird an dieser Stelle für eine kontinuierliche, externe, wissenschaftliche Wirkungsforschung im Jugendstrafvollzug plädiert, die nicht nur Wirkungen misst, sondern auch Hinweise zur ständigen Anpassung, Weiterentwicklung und Verbesserung von Prozessen und Maßnahmen gibt.

6. Literatur

- Andrews, D. A. & Bonta, J. (2010). *The psychology of criminal conduct*. New Providence, NJ: Anderson/LexisNexis.
- Beelmann, A. (2012). Wie kann Prävention gelingen? Ergebnisse der Evaluationsforschung. *Thema Jugend*, 10, 2-5.
- Camp, C. & Camp, G. (1998). *The Corrections Yearbook*. Middleton, CT: Criminal Justice Institute.
- Cohen, J. (1988). *Statistical power analysis for the behavioral sciences*. Hillsdale, NY: Erlbaum.
- Drake, E. K. et al. (2009). Evidence-based public policy options to reduce crime and criminal justice costs: Implications in Washington state. *Victims and Offenders*, 4, 170-196.
- Farrington, D. P. & Weisburd, D. (2007). The Campbell Collaboration Crime and Justice Group. *The Criminologist*, 1, 3-5.
- Farrington, D. P., Gottfredson, D. C., Sherman, L. W., & Welsh, B. C. (2002). The Maryland scientific methods scale. In: L. W. Sherman, D. P. Farrington, B. C. Welsh & D. L. MacKenzie (Eds.), *Evidence-Based Crime Prevention* (S. 13-21). New York, NY: Routledge.

- Goffman, E. (1973). *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Heinz, W. (2004). Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 15, 35-48.
- Hessisches Ministerium der Justiz (2004). *Abschlussbericht der Arbeitsgruppe ‚Einheitliche Vollzugskonzeption im hessischen Jugendvollzug‘*. Wiesbaden: Hessisches Ministerium der Justiz.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetal, C. (2010). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetal, C. (2013). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Jehle, J.-M., Heinz, W. & Sutterer, P. (2003). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine kommentierte Rückfallstatistik*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Kerner, H.-J. (1974). Rückfalltäter. In: G. Kaiser, F. Sack & H. Schellhoss (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch* (S. 272-276). Freiburg i. Br.: Herder.
- Kerner, H.-J. (1993). Rückfall, Rückfallkriminalität. In: Kaiser, F. Sack & H. Schellhoss (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage*. (S. 432-436). Heidelberg: UTB.
- Kerner, H.-J. (2015). Forschung zum Jugendstrafvollzug – Notwendigkeit, Dimensionen, Möglichkeiten und Grenzen. In: M. Schweder (Hrsg.), *Handbuch Jugendstrafvollzug*. (S. 796-827). Weinheim: Beltz Juventa.
- Kerner, H.-J. & Janssen, H. (1983). Rückfall nach Jugendstrafvollzug. Betrachtungen unter dem Gesichtspunkt von Lebenslauf und krimineller Karriere. In: H.-J. Kerner, H. Göppinger & F. Streng (Hrsg.), *Kriminologie – Psychiatrie – Strafrecht. Festschrift für Heinz Leferenz zum 70. Geburtstag*. (S. 211-232). Heidelberg: Müller.
- Kerner, H.-J. & Janssen, H. (1996). Langfristverlauf im Zusammenspiel von soziobiographischer Belastung und krimineller Karriere. In: H.-J. Kerner, G. Dolde & H. Mey (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug und Bewährung: Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung*. (S. 137-218). Bonn: Forum Verlag Godesberg.
- Kerner, H.-J., Stellmacher, J., Coester, M., Wagner, U. (2011). Systematische Rückfalluntersuchung im Hessischen Jugendvollzug. Bericht über eine empirische Studie zur Legalbewährung bzw. zur Rückfälligkeit von jungen männlichen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006. Tübingen und Marburg: Eigenverlag. Online unter: https://hbws-justiz.hessen.de/irj/HBWS_Internet?rid=HMdJ_15/HBWS_Internet/sub/5d2/5d26d681-92d1-31f0-12f3-1e2389e48185,,22222222-2222-2222-2222-222222222222.htm

- Kerner, H.-J., Coester, M., Eikens, A., Stelzel, K., Wagner, U., Issmer, C. & Stellmacher, J. (2015). *Evaluierung des Hessischen Jugendstrafvollzugs. Ergebnisse des Forschungsprojekts zum Entlassungsjahrgang Januar bis Dezember 2009 und zur Inhaftierungskohorte April 2008 bis Mai 2010*. Tübingen und Marburg: Eigenverlag. Online unter: https://justizministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmdjie/jugstrvo_hessen_2009_endbericht_final_2015.pdf.
- Kutschaty, T. (2013). Konzepte und Maßnahmen einer umfeldbezogenen Jugendkriminalprävention in Nordrhein-Westfalen. In: E. Marks & W. Steffen (Hrsg.), *Sicher leben in Stadt und Land. Ausgewählte Beiträge des 17. Deutschen Präventionstages*. (S. 417-432). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Macnaughton-Smith, P. (1969). The Second Code Toward (or Away From) a Theory of Crime and Delinquency. *Criminology*, 7, 15-24.
- O'Connell, M. E., Boat, T. & Warner, K. E. (Eds.) (2009). *Preventing Mental, Emotional, and Behavioral Disorders Among Young People: Progress and Possibilities*. Washington D.C.: National Academies Press.
- Rössner, D., Bannenberg, B. & Coester, M. (Hrsg.) (2002). *Düsseldorfer Gutachten: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen*. Düsseldorf: Stadt Düsseldorf.
- Sherman, L. W. et al. (1998). *Preventing crime: What works, what doesn't, what's promising*. Washington, DC: National Institute of Justice.
- Stelly, W. & Thomas, J. (2001). *Einmal Verbrecher, immer Verbrecher?* Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Welsh, B. C. & Farrington, D. P. (2012). Science, politics, and crime prevention: Toward a new crime policy. *Journal of Criminal Justice*, 40, 128-133.
- Wirth, W. (2012). Evaluation im Strafvollzug. Ein (zu) weites Feld? *Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 61, 84-89.

Inhalt

Vorwort	5
In memoriam Dr. Wiebke Steffen	7

I. Der 21. Deutsche Präventionstag im Überblick

<i>Deutscher Präventionstag und Veranstaltungspartner</i>	
Magdeburger Erklärung	15
<i>Erich Marks, Karla Marks</i>	
Zusammenfassende Gesamtdarstellung des 21. Deutschen Präventionstages	21
<i>Erich Marks</i>	
Zur Eröffnung des 21. Deutschen Präventionstages in Magdeburg	51
<i>Regina Ammicht Quinn mit Andreas Baur-Ahrens, Peter Bescherer, Friedrich Gabel, Jessica Heesen, Marco Krüger, Matthias Leese, Tobias Matzner</i>	
Gutachten für den 21. Deutschen Präventionstag: Prävention und Freiheit. Zur Notwendigkeit eines Ethik-Diskurses	57
<i>Rainer Strobl, Olaf Lobermeier</i>	
Evaluation des 21. Deutschen Präventionstages	185

II. Praxisbeispiele und Forschungsberichte

<i>Marc Coester, Hans-Jürgen Kerner, Jost Stellmacher, Christian Issmer</i>	
<i>Ulrich Wagner</i>	
Die Evaluation des Hessischen Jugendstrafvollzugs Hintergrund und Ergebnisse des Forschungsprojekts sowie Implikationen für die künftige Praxis und Forschung	229
<i>Arne Deißigacker, Gina Rosa Wollinger, Dirk Baier, Tillmann Bartsch</i>	
Phänomen Wohnungseinbruch. Ansätze zur Prävention auf Basis einer multiperspektivischen Studie	271
<i>Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH</i>	
„Sozialer Zusammenhalt und Integration“ Vorstellung von Methoden der Prävention und Konfliktbearbeitung in der Entwicklungszusammenarbeit als möglicher Beitrag zur Integration von Geflüchteten	285
<i>Brigitte Gans</i>	
Wem gehört der öffentliche Raum? Gratwanderung zwischen Schutz der Sicherheit und Freiheit der Nutzung	333
<i>Thomas Hestermann</i>	
Die Rückkehr der Dämonen: Wie die Medien über Gewaltkriminalität berichten	341

<i>Sally Hohnstein</i> Distanzierungsarbeit mit rechtsextrem orientierten Jugendlichen – Elemente gelingender Arbeit	357
<i>Sabrina Hoops</i> Dauerthema „Geschlossene Unterbringung“: Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug?	363
<i>Leo Keidel</i> „Nix Rechts!“ Ein interaktives Präventionsprojekt für Schulen zum Thema Rechtsextremismus	379
<i>Daniel Köhler, Belinda Hoffmann</i> Kompetenzzentrum zur Koordinierung des Präventionsnetzwerks gegen (islamistischen) Extremismus in Baden-Württemberg (KPEBW)	385
<i>Eva Kühne-Hörmann</i> Cybercrime – Strategien der Kriminalprävention	391
<i>Adelina Michalk</i> „Fairplay in der Liebe“ – Ein Präventionsprojekt aus der Opferperspektive zum Thema Beziehungsgewalt	397
<i>Harkmo Daniel Park, Cheonhyun Lee</i> Prävention und Freiheit im Spannungsfeld des Infektionsschutzes in Südkorea	399
<i>Isabell Plich, Bettina Doering</i> Konfliktprävention in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete	407
<i>Stefan Saß</i> Prozessorientierte Ausstiegsbegleitung – ein Praxisbericht	421
<i>Lara Schartau, Sylwia Buzas</i> Sicherheitsempfinden älterer Menschen im Wohnquartier – Die „Senioren- sicherheitskoordination“ als ein Modell sozialraumorientierter Prävention	429
<i>Lisa Schneider, Anne Kaplan, Stefanie Roos, Laura Schlachzig, Jan Tölle</i> Junge geflüchtete Menschen in Deutschland – Rahmenbedingungen, Herausforderungen und pädagogische Implikationen	449
<i>Tillmann Schulze</i> Welches und wie viel Licht braucht erfolgreiche Kriminalprävention?	481
<i>Daniel Wagner, Anabel Taefi, Thomas Görgen</i> Belastungserleben und Unterstützungsbedarf pflegender Angehöriger von Menschen mit Demenz	493
III Autoren	503